



Reglement der UEFA- Futsal-Europameisterschaft

2009/10

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	1
	<i>Artikel 1</i>	1
	ANWENDUNGSBEREICH	1
II	Anmeldung – Zulassung – Pflichten	1
	<i>Artikel 2</i>	1
	ANMELDUNG ZUM WETTBEWERB	1
	ZULASSUNGSKRITERIEN	1
	ZULASSUNGSVERFAHREN	1
	PFLICHTEN DER VERBÄNDE	2
III	Verantwortung der Verbände	3
	<i>Artikel 3</i>	3
	VERANTWORTUNG DER TEILNEHMENDEN VERBÄNDE	3
	VERANTWORTUNG DES AUSRICHTERVERBANDS	3
IV	Trophäen und Medaillen	3
	<i>Artikel 4</i>	3
	TROPHÄE	3
	ERINNERUNGSPLAKETTEN	4
	MEDAILLEN	4
V	Versicherung	4
	<i>Artikel 5</i>	4
	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	4
	A. VOR- UND QUALIFIKATIONSRUNDE	4
	B. ENDRUNDE	5
VI	Wettbewerbsmodus	5
	<i>Artikel 6</i>	5
	WETTBEWERBSPHASEN	5
	A. QUALIFIKATIONSPHASE	5
	VORRUNDE	5
	QUALIFIKATIONSRUNDE	6
	MINITURNIERE	6
	PUNKTEGLEICHHEIT BEI MINITURNIEREN	6
	LOSENTSCHEID	7
	ERMITTLUNG DER BESTEN ZWEITPLATZIERTEN	7
	B. ENDRUNDE	7
	LOKALES ORGANISATIONSKOMITEE	7
	GRUPPENBILDUNG	7
	SETZSYSTEM	8
	SPIELMODUS	8
	PUNKTEGLEICHHEIT	8

VIERTELFINALE	9
HALBFINALE	9
ENDSPIEL UND SPIEL UM DEN DRITTEN PLATZ	10
<i>Artikel 7</i>	10
UNENTSCHEIDEN AM ENDE EINES HALBFINALSPIELS, DES SPIELS UM DEN DRITTEN PLATZ ODER DES ENDSPIELS	10
VII Spiel-Administration	10
<i>Artikel 8</i>	10
A. QUALIFIKATIONSPHASE	10
SPIELDATEN	10
BEKANNTGABE DES AUSRICHTERVERBANDS	10
SPIELORTE UND ANSTOSSZEITEN	11
ANKUNFT DER MANNSCHAFTEN	11
ABREISE DER MANNSCHAFTEN	11
B. ENDRUNDE	11
ANKUNFT DER MANNSCHAFTEN	11
ABREISE DER MANNSCHAFTEN	11
VIII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle	12
<i>Artikel 9</i>	12
WEIGERUNG ZU SPIELEN UND ÄHNLICHE FÄLLE	12
<i>Artikel 10</i>	12
ABSAGE EINES MINITURNIERS ODER EINES SPIELS DER ENDRUNDE	12
UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER	12
SPIELABBRUCH	13
IX Hallen und Spielorganisation	13
<i>Artikel 11</i>	13
ZUSTAND DER HALLEN	13
AUSWEICHHALLEN	14
HALLEN- UND SICHERHEITZERTIFIKAT	14
GROSSBILDSCHIRME	14
ELEKTRONISCHE ANZEIGETAFEL	15
BELEUCHTUNG	15
BÄLLE	16
<i>Artikel 12</i>	16
SPIELORGANISATION	16
X Medienangelegenheiten	17
<i>Artikel 13</i>	17
PRESSEKONFERENZEN	17
TRAININGSEINHEITEN	17
INTERVIEWS	17
PRESSEKONFERENZ NACH DEM SPIEL	18

GEMISCHTE ZONE	18
UMKLEIDEKABINEN	18
SPIELFELD UND SPIELFELDAVGRENZUNGEN	19
AKKREDITIERUNGSEINSCHRÄNKUNGEN	19
INTERNET	19
FOTOGRAFEN	19
XI Futsal-Spielregeln	20
<i>Artikel 14</i>	20
SPIELERAUSWECHSLUNGEN	20
SPIELBLATT	20
ERSETZEN VON SPIELERN AUF DEM SPIELBLATT	21
HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	21
<i>Artikel 15</i>	21
SCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE	21
XII Spielberechtigung	22
<i>Artikel 16</i>	22
IDENTITÄTSPRÜFUNG	22
NUMMERN	22
PROVISORISCHE LISTE DER 20 SPIELER FÜR DIE QUALIFIKATIONSPHASE	22
ENDGÜLTIGE LISTE DER 14 SPIELER FÜR DIE QUALIFIKATIONSPHASE	23
PROVISORISCHE LISTE DER 20 SPIELER FÜR DIE ENDRUNDE	23
PROTEST GEGEN SPIELBERECHTIGUNG	23
ENDGÜLTIGE LISTE DER 14 SPIELER FÜR DIE ENDRUNDE	24
ANMELDUNG NEUER TORHÜTER	24
VERANTWORTUNG	24
XIII Ausrüstung	25
<i>Artikel 17</i>	25
UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	25
ERSATZSPIELKLEIDUNG	25
WETTBEWERBSABZEICHEN	25
VERANTWORTUNG	25
A. QUALIFIKATIONSPHASE	25
GENEHMIGUNGSVERFAHREN	25
FARBEN	26
B. ENDRUNDE	26
GENEHMIGUNGSVERFAHREN	26
SPIELERNAMEN	26
FARBEN	26
WERBEFREIE AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE	26
ÜBERZÜGE ZUM AUFWÄRMEN	27

XIV Schiedsrichter	27
<i>Artikel 18</i>	27
BEZEICHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN UND ZEITNEHMERN FÜR DIE QUALIFIKATIONSPHASE	27
BEZEICHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN UND ZEITNEHMERN FÜR DIE ENDRUNDE	27
EINTREFFEN DER SCHIEDSRICHTER UND ZEITNEHMER IN DER QUALIFIKATIONSPHASE	27
KRANKHEIT, VERLETZUNG	28
SCHIEDSRICHTERBERICHT	28
SCHIEDSRICHTER-BEGLEITPERSON	28
XV Disziplinarrecht und –verfahren – Doping	28
<i>Artikel 19</i>	28
UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	28
<i>Artikel 20</i>	29
GELBE UND ROTE KARTEN IN DER QUALIFIKATIONSPHASE	29
GELBE UND ROTE KARTEN BEI DER ENDRUNDE	29
<i>Artikel 21</i>	30
PROTESTERKLÄRUNG	30
<i>Artikel 22</i>	30
PROTESTGRÜNDE	30
<i>Artikel 23</i>	30
BERUFUNGEN	30
<i>Artikel 24</i>	30
DOPING	30
XVI Finanzielle Bestimmungen	31
<i>Artikel 25</i>	31
A. QUALIFIKATIONSPHASE	31
B. ENDRUNDE	32
AUSRICHTERVERBAND	32
TEILNEHMENDE VERBÄNDE	33
XVII Verwertung der kommerziellen Rechte	34
<i>Artikel 26</i>	34
DEFINITIONEN	34
A. QUALIFIKATIONSPHASE	35
<i>Artikel 27</i>	36
B. ENDRUNDE	36
XVIII Schutz- und Urheberrechte	37
<i>Artikel 28</i>	37

XIX Schiedsgericht des Sports (TAS)	38
<i>Artikel 29</i>	38
XX Unvorhergesehene Fälle	38
<i>Artikel 30</i>	38
XXI Schlussbestimmungen	38
<i>Artikel 31</i>	38
ANHANG I: WEISUNGEN FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON MINITURNIEREN	39
ANHANG II: SICHERHEITSWEISUNGEN	47
ANHANG III: UEFA-FUTSAL-EUROPAMEISTERSCHAFT	51
OFFIZIELLE KOEFFIZIENTENRANGLISTE 2009/10	51
BERECHNUNG DER KOEFFIZIENTENRANGLISTE	52
ANHANG IV: RESPEKT: FAIRPLAY-BEWERTUNG	54
ANHANG V: DOPINGKONTROLLEN - ANERKENNUNG UND EINVERSTÄNDNIS	59

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 49, Absatz 2 a) und Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung der UEFA-Futsal-Europameisterschaft 2009/10 (nachstehend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

II Anmeldung – Zulassung – Pflichten

Artikel 2

Anmeldung zum Wettbewerb

- 2.01 Die UEFA veranstaltet den Wettbewerb alle zwei Jahre. Alle der UEFA angeschlossenen Landesverbände sind eingeladen, ihre Futsal-Nationalmannschaft zum Wettbewerb anzumelden.

Zulassungskriterien

- 2.02 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Verband folgende Kriterien erfüllen:
- a) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verband als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA zu respektieren.
 - b) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verband als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die in den UEFA-Statuten festgelegte Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäss den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten anzuerkennen.
 - c) Er muss das offizielle Anmeldeformular ausfüllen, das innerhalb der festgesetzten Frist im Besitz der UEFA-Administration sein muss. Dem Formular müssen sämtliche anderen Dokumente beigelegt sein, die die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet.

Zulassungsverfahren

- 2.03 Verbände, die die Zulassungskriterien erfüllen, werden von der UEFA-Administration schriftlich über ihre Zulassung zum Wettbewerb informiert.

2.04 Erfüllt ein Verband die Zulassungskriterien nicht, verweigert die UEFA-Administration ihm die Zulassung zum Wettbewerb. Solche Entscheide sind endgültig.

Pflichten der Verbände

2.05 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Verbände,

- a) die *FIFA-Futsal-Spielregeln* einzuhalten;
- b) die Grundsätze des Fairplay, wie in den *UEFA-Statuten* festgelegt, zu beachten;
- c) während des gesamten Wettbewerbs stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
- d) alle Spiele des Wettbewerbs gemäss dem vorliegenden Reglement auszutragen;
- e) sich an alle vom UEFA-Exekutivkomitee, der UEFA-Administration oder jeder anderen zuständigen Instanz getroffene und angemessen mitgeteilte Entscheide (per UEFA-Rundschreiben bzw. offizieller Mitteilung per Brief, Fax oder E-Mail) zu halten;
- f) bei allen Spielen des Wettbewerbs die in Anhang II festgelegten *Sicherheitsanweisungen* einzuhalten;
- g) die UEFA oder die UEFA-Futsal-Europameisterschaft nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen;
- h) der UEFA das Recht zu gewähren, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material der Mannschaft, der Spieler und der Offiziellen (einschliesslich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie den Verbandsnamen, das Logo, das Emblem und die Mannschaftstrikots (einschliesslich Angaben zu den Ausrüstungsherstellern) kostenlos weltweit für die gesamte Dauer der Rechte für nichtkommerzielle Promotion- und/oder redaktionelle Zwecke und/oder wie von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegt zu nutzen und anderen zu erlauben, sie zu nutzen. Die Verbände stellen der UEFA auf Verlangen das ganze entsprechende Material, das frei von Rechten Dritter ist, sowie die Unterlagen, die erforderlich sind, damit die UEFA diese Rechte gemäss diesem Absatz nutzen und verwerten kann, kostenlos zur Verfügung;
- i) sich an die Grundsätze betreffend das Abstellen von Spielern für Auswahlmannschaften gemäss Anhang 6 des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* zu halten.

III Verantwortung der Verbände

Artikel 3

Verantwortung der teilnehmenden Verbände

- 3.01 Die Verbände tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 3.02 Die teilnehmenden Landesverbände sind gehalten, gegebenenfalls bei der entsprechenden diplomatischen Vertretung des Ausrichterlandes frühzeitig vor einem Spiel oder Turnier Einreisevisa zu beantragen.

Verantwortung des Ausrichterverbands

- 3.03 Der Verband des Landes, in dem Spiele des Wettbewerbs ausgetragen werden, gilt als Ausrichterverband.
- 3.04 Der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen werden.
- 3.05 Die für die Organisation von Spielen benötigten Verträge werden vom Ausrichterverband auf seinen eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung abgeschlossen. Dasselbe gilt für die mit den staatlichen Behörden und Ämtern zu treffenden Vereinbarungen.
- 3.06 Grundsätzlich müssen die Spiele in einer Halle auf dem Gebiet des Ausrichterverbands ausgetragen werden. Auf Entscheid der UEFA-Administration und/oder der Disziplinarinstanzen können Spiele aus Sicherheitsgründen oder aufgrund einer Disziplinar massnahme ausnahmsweise auf dem Gebiet eines anderen UEFA-Mitgliedsverbands ausgetragen werden.

IV Trophäen und Medaillen

Artikel 4

Trophäe

- 4.01 Der Originalpokal, der für die offizielle Pokalübergabe beim Endspiel und für andere offizielle, von der UEFA genehmigte Veranstaltungen verwendet wird, bleibt stets im Besitz der UEFA. Der Siegerverband erhält eine Nachbildung in Originalgrösse, die Siegetrophäe der UEFA-Futsal-Europameisterschaft.
- 4.02 Ein Verband, der den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen hat, erhält ein spezielles Zeichen der Anerkennung. Hat ein Verband den Pokal dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verband wieder bei Null an.

Erinnerungsplaketten

- 4.03 Die an der Endrunde teilnehmenden Verbände erhalten je eine Erinnerungsplakette.

Medaillen

- 4.04 Die Siegermannschaft erhält 21 Gold-, die zweitplatzierte Mannschaft 21 Silber- und die drittplatzierte Mannschaft 21 Bronzemedailles. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

V Versicherung

Artikel 5

Allgemeine Grundsätze

- 5.01 Alle am Wettbewerb (Vor-, Qualifikations- und Endrunde) beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich.
- 5.02 Die teilnehmenden Verbände sind für den Abschluss aller notwendigen und angemessenen Versicherungen für ihre Delegation (einschliesslich Spieler und Offizielle) für die gesamte Dauer des Wettbewerbs auf eigene Kosten verantwortlich.
- 5.03 Ist der Ausrichterverband nicht Eigentümer der verwendeten Hallen, hat er ausserdem sicherzustellen, dass der betreffende Halleneigentümer und/oder -betreiber eine umfassende Versicherung abschliesst. Unterbreitet der Halleneigentümer und/oder -betreiber die angemessenen Versicherungspolizen nicht rechtzeitig, muss der Ausrichterverband die erforderliche zusätzliche Versicherungsdeckung auf eigene Kosten abschliessen. Unterlässt er dies, schliesst die UEFA die erforderliche Versicherungsdeckung auf Kosten des Ausrichterverbandes ab.
- 5.04 Schadenersatzforderungen gegen die UEFA sind ausdrücklich ausgeschlossen und die UEFA ist von jeglicher Haftung, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entsteht, befreit. Die UEFA kann in jedem Fall von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder eine Bestätigung bzw. Kopien der betreffenden Polizen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.

A. Vor- und Qualifikationsrunde

- 5.05 Ausrichterverbände verpflichten sich, bei angesehenen Versicherungsgesellschaften und auf eigene Kosten alle im Zusammenhang mit der Organisation und Ausrichtung der Turniere und Spiele notwendigen Versicherungen abzuschliessen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Die Ausrichterverbände haben zu gewährleisten, dass die UEFA in den Versicherungsverträgen als mitversicherte Partei eingeschlossen ist.

- 5.06 Die Haftpflichtversicherung der Verbände muss eine angemessene Garantiesumme für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, den jeweiligen Verhältnissen des Verbandes entsprechend, beinhalten (insbesondere schlechtes Wetter und Fälle höherer Gewalt).

B. Endrunde

- 5.07 Der Ausrichterverband der Endrunde muss gemäss seiner in Artikel 3 des vorliegenden Reglements und in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung auf eigene Kosten angemessene Versicherungen für alle Risiken abschliessen, die im Zusammenhang mit Verantwortungen in diesem Reglement entstehen können.
- 5.08 Die UEFA schliesst Versicherungen in Übereinstimmung mit ihrer in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung ab.

VI Wettbewerbsmodus

Artikel 6

Wettbewerbsphasen

- 6.01 Der Wettbewerb besteht aus den folgenden zwei Phasen:
- a) Qualifikationsphase:
 - Vorrunde (falls sich mehr als 28 Verbände für den Wettbewerb anmelden)
 - Qualifikationsrunde
 - b) Endrunde (Turnier mit zwölf Mannschaften)

A. Qualifikationsphase

- 6.02 Für die Auslosung der Qualifikationsphase wird die UEFA-Administration Gruppen bilden, die den Koeffizienten der teilnehmenden Verbände soweit wie möglich Rechnung tragen.
- 6.03 Die Koeffizientenrangliste wird aufgrund der sportlichen Ergebnisse der europäischen Futsal-Nationalmannschaften erstellt (vgl. Anhang III).
- 6.04 Alle Spiele der Qualifikationsphase müssen in Form von Miniturnieren ausgetragen werden.

Vorrunde

- 6.05 Melden sich mehr als 28 Mannschaften für den Wettbewerb an, wird eine Vorrunde in der Form von Miniturnieren durchgeführt. Abhängig von der Anzahl Anmeldungen legt die UEFA-Administration die Zahl der Miniturniere und der Mannschaften, die sich für die Qualifikationsrunde qualifizieren, fest.

Qualifikationsrunde

- 6.06 Es werden sieben Vierergruppen gebildet. Die sieben Sieger der Miniturniere und die vier besten Zweitplatzierten qualifizieren sich für die Endrunde.

Miniturniere

- 6.07 Miniturniere werden in einem in der Gruppe vertretenen Land ausgetragen. Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.
- 6.08 Beim Erstellen des Spielplans werden dem Ausrichterverband die Position 1 und den Gastmannschaften gemäss ihrer Platzierung in der Koeffizientenrangliste die Positionen 2, 3 und 4 zugewiesen (vgl. Anhang I, Punkt 3).

Punktegleichheit bei Miniturnieren

- 6.09 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss eines Miniturniers die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:
- a) Punktzahl aus den direkten Begegnungen;
 - b) Tordifferenz aus den direkten Begegnungen;
 - c) Anzahl erzielter Tore in den direkten Begegnungen;
 - d) Beenden zwei Mannschaften das Miniturnier mit derselben Anzahl Punkte, der gleichen Tordifferenz und der gleichen Anzahl Tore, wird der Sieger des Spiels zwischen den beiden betreffenden Mannschaften zur besser platzierten Mannschaft erklärt. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, gelten die Kriterien e) bis f);
 - e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen dieses Miniturniers:
 1. bessere Tordifferenz;
 2. grössere Anzahl erzielter Tore;
 - f) Losentscheid.
- 6.10 Treffen die zwei Mannschaften mit derselben Anzahl Punkte, der gleichen Tordifferenz und der gleichen Anzahl Tore im letzten Gruppenspiel aufeinander, und endet dieses Spiel unentschieden, wird die Platzierung der beiden Mannschaften durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt (vgl. Artikel 15) und nicht durch die Kriterien a) bis f) von Absatz 6.09, sofern die übrigen Mannschaften derselben Gruppe:
- weniger Punkte aufweisen, oder
 - dieselbe Anzahl Punkte, aber eine schlechtere Tordifferenz haben oder
 - dieselbe Anzahl Punkte und dieselbe Tordifferenz aufweisen, aber eine geringere Anzahl Tore erzielt haben.

Losentscheid

- 6.11 Muss der Gruppensieger nach Ende eines Miniturniers durch Losentscheid ermittelt werden, findet die Auslosung nach dem letzten Spiel im Mannschaftshotel statt. Die Lose werden vom UEFA-Spieldelegierten und den Delegationsleitern oder Vertretern der betroffenen Mannschaften gezogen. Nach der Auslosung müssen die Delegationsleiter oder Mannschaftsvertreter ein Dokument unterzeichnen, um zu bestätigen, dass sie das Ergebnis der Auslosung akzeptieren.

Ermittlung der besten Zweitplatzierten

- 6.12 Zur Ermittlung des besten zweitplatzierten Teams der sieben Miniturniere der Qualifikationsrunde werden die folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge herangezogen:
- a) höhere Punktzahl aus allen Gruppenspielen;
 - b) grössere Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
 - c) grössere Anzahl erzielter Tore aus allen Gruppenspielen;
 - d) bessere Platzierung in der Koeffizientenrangliste.

B. Endrunde

- 6.13 Die Endrunde wird in Form eines Turniers ausgetragen. Zwölf Mannschaften nehmen daran teil. Neben dem automatisch qualifizierten Ausrichterverband qualifizieren sich elf Mannschaften aus der Qualifikationsrunde.
- 6.14 Auf Empfehlung der Kommission für Futsal und Beach Soccer hat das Exekutivkomitee den Ungarischen Fussballverband (MLSZ) mit der Organisation und Ausrichtung der Endrunde betraut.

Lokales Organisationskomitee

- 6.15 Der mit der Ausrichtung betraute Landesverband setzt ein Lokales Organisationskomitee (LOK) ein. Das LOK hat die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
- der UEFA Austragungsorte und Hallen, in denen die Spiele stattfinden sollen, vorschlagen;
 - alle notwendigen Massnahmen für die Durchführung der Spiele der Endrunde treffen;
 - die finanziellen Bestimmungen gemäss Artikel 25 des vorliegenden Reglements einhalten.

Gruppenbildung

- 6.16 Die UEFA-Administration führt im Land des Ausrichterverbandes eine Auslosung durch, um die zwölf Endrundenteilnehmer in vier Dreiergruppen einzuteilen.

6.17 Die vier Gruppen werden wie folgt gebildet:

Gruppe A: Mannschaften A1, A2, A3

Gruppe B: Mannschaften B1, B2, B3

Gruppe C: Mannschaften C1, C2, C3

Gruppe D: Mannschaften D1, D2, D3

Setzsystem

6.18 Für die Auslosung der Endrunde werden die Mannschaften wie folgt gesetzt: der Ausrichterverband, der amtierende Europameister, sofern qualifiziert, sowie die zwei (oder drei, falls sich der amtierende Europameister nicht qualifiziert) Mannschaften mit dem besten Koeffizienten (vgl. Anhang III) sind in einer der vier Gruppen an Position 1 gesetzt. Die vier Mannschaften mit den nächstbesten Koeffizienten werden einer der vier Gruppen zugelost und dort an Position 2 gesetzt. Die vier Mannschaften mit den niedrigsten Koeffizienten werden einer der vier Gruppen zugelost und dort an Position 3 gesetzt.

Spielmodus

6.19 Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe nach dem Meisterschaftsmodus (ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte). Die Gruppenspiele werden nach folgendem Schema ausgetragen. Das Tagesprogramm mit den genauen Angaben zu den Spielorten und Anstosszeiten wird im Einvernehmen mit der UEFA und dem Ausrichterverband bekannt gegeben.

Gruppen

	Spieltag 1	Spieltag 2	Spieltag 3
Gruppe A	A1 gegen A3	A3 gegen A2	A2 gegen A1
Gruppe B	B1 gegen B3	B3 gegen B2	B2 gegen B1
Gruppe C	C1 gegen C3	C3 gegen C2	C2 gegen C1
Gruppe D	D1 gegen D3	D3 gegen D2	D2 gegen D1

Die ungarische Mannschaft gilt als Mannschaft A1. Die erstgenannte Mannschaft gilt stets als Heimmannschaft.

- c) Anzahl erzielter Tore in den direkten Begegnungen;
- d) beenden zwei Mannschaften die Gruppe mit derselben Anzahl Punkte, der gleichen Tordifferenz und der gleichen Anzahl Tore, wird der Sieger des Spiels zwischen den beiden betreffenden Mannschaften zur besser platzierten Mannschaft erklärt.

Führt dieses Verfahren keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) bis g) in dieser Reihenfolge angewendet:

- e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:
 - 1. bessere Tordifferenz;
 - 2. grössere Anzahl erzielter Tore;
 - f) Fairplay-Platzierung der betroffenen Mannschaften (nur Endrunde);
 - g) Losentscheid.
- 6.21 Treffen zwei Mannschaften mit derselben Anzahl Punkte, der gleichen Tordifferenz und der gleichen Anzahl Tore im letzten Gruppenspiel aufeinander, und endet dieses Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird die Platzierung der beiden Mannschaften durch Schüsse von der Strafstoßmarke ermittelt (vgl. Artikel 15) und nicht durch die Kriterien a) bis g) von Absatz 6.20, sofern die übrigen Mannschaften dieser Gruppe:
- mehr oder weniger Punkte aufweisen, oder
 - dieselbe Anzahl Punkte, aber eine bessere oder schlechtere Tordifferenz haben, oder
 - dieselbe Anzahl Punkte und dieselbe Tordifferenz aufweisen, aber eine grössere oder geringere Anzahl Tore erzielt haben.

Viertelfinale

- 6.22 Die erst- und zweitplatzierten Mannschaften jeder Gruppe tragen die Viertelfinalbegegnungen wie folgt aus:
- 1. Viertelfinale: Sieger Gruppe A gegen Zweitplatzierten Gruppe B
 - 2. Viertelfinale: Zweitplatzierte Gruppe A gegen Sieger Gruppe B
 - 3. Viertelfinale: Sieger Gruppe C gegen Zweitplatzierten Gruppe D
 - 4. Viertelfinale: Zweitplatzierte Gruppe C gegen Sieger Gruppe D

Halbfinale

- 6.23 Die Sieger der Viertelfinalbegegnungen bestreiten die Halbfinalbegegnungen wie folgt:
- 1. Halbfinale: Sieger Viertelfinale 1 gegen Sieger Viertelfinale 3
 - 2. Halbfinale: Sieger Viertelfinale 2 gegen Sieger Viertelfinale 4

Endspiel und Spiel um den dritten Platz

- 6.24 Die Sieger der Halbfinalbegegnungen tragen das Endspiel wie folgt aus:
Sieger Halbfinale 1 gegen Sieger Halbfinale 2
- 6.25 Die unterlegenen Mannschaften der Halbfinalbegegnungen bestreiten das Spiel um den dritten Platz wie folgt:
Unterlegene Mannschaft Halbfinale 1 gegen unterlegene Mannschaft Halbfinale 2.

Artikel 7

Unentschieden am Ende eines Halbfinalspiels, des Spiels um den dritten Platz oder des Endspiels

- 7.01 Steht ein Halbfinalspiel oder das Spiel um den dritten Platz nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird keine Verlängerung gespielt. Der Sieger wird durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt (vgl. Artikel 15).
- 7.02 Steht das Endspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zweimal 5 Minuten effektiver Spielzeit gespielt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt (vgl. Artikel 15).

VII Spiel-Administration

Artikel 8

A. Qualifikationsphase

Spieldaten

- 8.01 Sofern die Mannschaften einer Gruppe nichts anderes vereinbaren, werden die Spiele der Vorrunde an den folgenden Daten ausgetragen, die für die Vorrunde der UEFA-Futsal-Europameisterschaft 2009/10 vorgesehen sind:
14.-22. Februar 2009
Die Spiele der Qualifikationsrunde sind an den folgenden, festgelegten Spieldaten auszutragen, wobei für die Spiele, die am jeweils letzten Spieltag der sieben Miniturniere stattfinden, unter Zustimmung aller sieben Ausrichterverbände die gleichen Anstosszeiten festzusetzen sind.
19.-22. März 2009
- 8.02 Wenn die Landesverbände sich darauf einigen, Spiele der Vorrunde an anderen als den vorgesehenen Daten auszutragen, so haben diese bis 22. Februar 2009 stattzufinden.

Bekanntgabe des Ausrichterverbands

- 8.03 Für die Qualifikationsphase müssen die Landesverbände, die ein Miniturnier ausrichten möchten, die UEFA-Administration auf dem Anmeldeformular

innerhalb der festgesetzten Frist darüber informieren. Die UEFA-Administration legt die Ausrichter der Miniturniere gemäss den in Anhang I, Punkt 1 festgehaltenen Grundsätzen fest.

Spielorte und Anstosszeiten

- 8.04 Die durch die Ausrichterverbände festgelegten Spielorte sind den Gegnern und der UEFA-Administration bis 15. Dezember 2008 für die Vorrunde und bis 12. Januar 2009 für die Qualifikationsrunde bekannt zu geben. Bei der Festsetzung des Spielortes muss der Ausrichterverband die Dauer der Reise des Gastverbandes berücksichtigen. Grundsätzlich darf der Spielort für ein Qualifikationsspiel nicht weiter als zwei Bus-Fahrtstunden vom nächsten internationalen Flughafen entfernt sein. Die Mannschaften müssen mindestens einen Tag vor Beginn des Miniturniers am Spielort eintreffen.
- 8.05 Ohne Sondergenehmigung der UEFA-Administration ist es den Verbänden nicht gestattet, Spiele vor 10.00 Uhr morgens und nach 22.00 Uhr abends (Ortszeit) anzusetzen.

Ankunft der Mannschaften

- 8.06 Die Mannschaften sollten einen Tag vor ihrem ersten Spiel am Spielort eintreffen. Mannschaften, die mehr als eine Nacht vor ihrem ersten Spiel anreisen, tragen die dadurch anfallenden Kosten selbst.

Abreise der Mannschaften

- 8.07 Die Mannschaften sollten am Tag nach ihrem letzten Spiel abreisen. Mannschaften, die später abreisen, tragen die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst.

B. Endrunde

- 8.08 Die Endrunde wird vom 18. bis 30. Januar 2010 ausgetragen.
- 8.09 Die UEFA-Administration ist im Einvernehmen mit dem LOK für die Erstellung des Spielplans der Endrunde sowie für die Festsetzung der Spielorte und Anstosszeiten zuständig.

Ankunft der Mannschaften

- 8.10 Die Mannschaften sollten zwei Tage vor Turnierbeginn am Spielort eintreffen. Mannschaften, die mehr als zwei Tage vor Turnierbeginn anreisen, tragen die dadurch anfallenden Kosten selbst.

Abreise der Mannschaften

- 8.11 Die Mannschaften sollten am Tag nach ihrem Ausscheiden – oder einen Tag nach Turnierende für die Halbfinalisten – abreisen. Mannschaften, die später abreisen, tragen die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst.

VIII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle

Artikel 9

Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle

- 9.01 Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer über die Angelegenheit.
- 9.02 Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für die Mannschaft jenes Verbandes nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 9.03 Wird ein Verband während des Qualifikationswettbewerbs oder der Endrunde aus dem Wettbewerb ausgeschlossen, werden die Resultate und Punkte aus allen Spielen der betreffenden Mannschaft für ungültig erklärt und die Spiele forfait gewertet.
- 9.04 Wenn ein für die Endrunde qualifizierter Verband an dieser nicht antritt, kann die UEFA-Administration ihn ersetzen und bestimmt gegebenenfalls den Verband, der an seine Stelle tritt, wobei sie den sportlichen Leistungen der im laufenden Wettbewerb ausgeschiedenen Verbände Rechnung trägt.
- 9.05 Ein Verband, der sich zu spielen weigert oder dafür verantwortlich ist, dass ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 9.06 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Verbandes Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

Artikel 10

Absage eines Miniturniers oder eines Spiels der Endrunde

- 10.01 Wenn der Ausrichterverband ein Miniturnier oder ein Spiel der Endrunde aus Gründen höherer Gewalt absagen muss, ist er verpflichtet, die Gastmannschaften, die Schiedsrichter und die offiziellen Delegierten vor ihrer Abreise davon zu unterrichten. Andernfalls muss der Ausrichterverband deren Reise- und Aufenthaltskosten übernehmen. Die UEFA-Administration ist gleichzeitig zu informieren. Die UEFA-Administration legt einen neuen Termin für das betreffende Miniturnier bzw. Spiel der Endrunde fest.

Unbespielbarkeit der Spielfelder

- 10.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise der Gastmannschaften Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 10.03 Erklärt der Schiedsrichter, dass das Spielfeld unbespielbar ist, ist das Spiel grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen. Neuansetzungen unterstehen der vorherigen Genehmigung der UEFA-Administration. Kann

das Spiel auch dann nicht stattfinden, legt die UEFA-Administration einen neuen Termin für das betreffende Spiel bzw. Miniturnier fest. Dieser Entscheid ist endgültig. Kann ein Spiel oder ein ganzes Miniturnier nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastmannschaften sowie die Kosten für die Durchführung von den betroffenen Verbänden zu gleichen Teilen getragen.

Spielabbruch

- 10.04 Wird ein Spiel aus Gründen höherer Gewalt vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen. Neuansetzungen unterstehen der vorherigen Genehmigung der UEFA-Administration. Das Spiel kann jedoch auch an einem anderen von der UEFA-Administration festgelegten Datum durchgeführt werden, das nach Rücksprache mit den betreffenden Verbänden bis zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel abzubrechen, bestimmt werden muss. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

Höhere Gewalt

- 10.05 Kann ein Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht beginnen oder wird es vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist grundsätzlich ein Wiederholungsspiel an einem von der UEFA-Administration festgelegten neuen Datum anzusetzen. Dieser Entscheid ist endgültig.

Kosten

- 10.06 Kann ein Spiel oder ein ganzes Miniturnier nach der Ankunft der Mannschaften nicht beginnen oder wird es abgebrochen, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastmannschaften sowie die Kosten für die Durchführung von den betroffenen Verbänden zu gleichen Teilen getragen.

IX Hallen und Spielorganisation

Artikel 11

Zustand der Hallen

- 11.01 Sowohl die Spielfelder als auch die Einrichtungen der Hallen müssen in gutem Zustand sein und vollständig den *FIFA-Futsal-Spielregeln* entsprechen, und die Hallen müssen die Sicherheitsvorschriften der zuständigen öffentlichen Behörden erfüllen.
- 11.02 Das Benutzen von provisorischen Tribünen ist für die Spiele dieses Wettbewerbs untersagt.
- 11.03 Im Interesse der Sicherheit der Spieler und Schiedsrichter haben die Ausrichterverbände einen Spielfeldzugang bereitzustellen, der diesen

Personen ein ungehindertes und geschütztes Betreten und Verlassen des Spielfeldes erlaubt.

Ausweichhallen

- 11.04 Ist die UEFA-Administration zu einem beliebigen Zeitpunkt der Saison der Ansicht, dass ein Spielort aus irgendeinem Grund für die Durchführung eines Spiels ungeeignet ist, kann die UEFA mit dem Ausrichterverband Rücksprache halten und diese bitten, eine Ausweichhalle vorzuschlagen, die den Anforderungen der UEFA genügt. Kann der Verband innerhalb der durch die UEFA-Administration gesetzten Frist keine geeignete Ausweichhalle vorschlagen, bestimmt die UEFA eine neutrale Ausweichhalle und trifft die für die Durchführung des Spiels notwendigen Vorkehrungen in Absprache mit dem zuständigen Verband und den lokalen Behörden. In beiden Fällen gehen die Kosten für die Durchführung des Spiels zu Lasten des Ausrichterverbandes. Die UEFA-Administration entscheidet zu gegebener Zeit endgültig über den Spielort.

Hallen- und Sicherheitszertifikat

- 11.05 Die am Wettbewerb teilnehmenden Verbände müssen sicherstellen, dass periodische Sicherheitskontrollen der benutzten Hallen durchgeführt werden.
- 11.06 Jeder Verband ist dafür verantwortlich,
- a) alle betroffenen Hallen zu inspizieren und Hallenzertifikate auszustellen und an die UEFA-Administration zu übermitteln, die bestätigt, dass die Hallen die in Anhang II aufgeführten Kriterien erfüllen;
 - b) der UEFA-Administration eine Kopie des von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellten Zertifikats zukommen zu lassen, das bestätigt, dass die Hallen, in denen Spiele stattfinden sollen, sowie deren Einrichtungen (Zuschauerkapazität, Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmassnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.
- 11.07 Die Zertifikate sind bis spätestens 30 Tage vor dem Spiel der UEFA-Administration zu unterbreiten. Sie dürfen darf nicht mehr als ein Jahr vor dem Tag, an dem das Spiel in der betreffenden Halle ausgetragen wird, ausgestellt worden sein.

Grossbildschirme

- 11.08 Die Ergebnisse von anderen Spielen können während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Grossbildschirm gezeigt werden. Simultanübertragungen und Wiederholungen sind ausschliesslich für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt. Eine zeitversetzte Übertragung des entsprechenden Spiels auf dem Grossbildschirm in der Halle ist erlaubt, vorausgesetzt, dass der Ausrichterverband alle nötigen Bewilligungen Dritter für die Ausstrahlung solchen Filmmaterials erhält,

einschliesslich der Erlaubnis des Host Broadcasters, der die internationalen Live-Bilder des Spiels produziert, und der zuständigen lokalen Behörden. Der Ausrichterverband darf zudem solches Filmmaterial während des Spiels und/oder während der Halbzeitpause und (gegebenenfalls) der Pause vor der Verlängerung auf dem Grossbildschirm übertragen, sofern es keine Bilder enthält, die:

- a) einen Einfluss oder Auswirkungen auf das Spiel haben können;
 - b) insofern als problematisch angesehen werden können, als sie das Potenzial haben, Zuschauerausschreitungen jeglicher Art zu verursachen;
 - c) Zuschauerausschreitungen, zivilen Ungehorsam, beleidigendes und/oder Werbematerial, das sich in der Zuschauermenge oder auf dem Spielfeld befindet, zeigen;
 - d) dazu geeignet sein könnten, den Ruf, die Stellung oder die Autorität eines Spielers, Schiedsrichters, Offiziellen und/oder eines Dritten in der Halle in Frage zu stellen, zu unterminieren oder zu beschädigen (dazu gehören auch zeitversetzt ausgestrahlte Bilder, die darauf abzielen, direkt oder indirekt auf eine Abseitssituation, ein Foul, einen möglichen Schiedsrichterfehler oder anderes Verhalten, das gegen den Fairplay-Geist verstösst, hinzuweisen).
- 11.09 Die UEFA und der Ausrichterverband einigen sich auf die allgemeinen Bedingungen im Zusammenhang mit Informationen auf der Anzeigetafel und Übertragungen auf dem Grossbildschirm während der Endrunde.

Elektronische Anzeigetafel

- 11.10 Jede Halle muss mit einer Anzeigetafel ausgestattet sein, um den Zuschauern, Spielern und Offiziellen genaue Informationen liefern zu können betreffend:
- die Namen beider Mannschaften;
 - die in der jeweiligen Halbzeit verbleibende Zeit, wobei die Minuten und Sekunden rückwärts gezählt werden von 20:00 bis 0:00;
 - die verbleibende Strafzeit für zwei Spieler pro Mannschaft, die rückwärts gezählt wird von 2:00 bis 0:00;
 - den Spielstand;
 - die Auszeiten, die rückwärts gezählt werden von 1:00 bis 0:00;
 - die Halbzeitpause, die rückwärts gezählt wird von 15:00 bis 0:00;
 - die Anzahl Fouls.

Beleuchtung

- 11.11 Die Spiele sind in Hallen auszutragen, deren Beleuchtungsanlage eine Lichtleistung von 1200 Ev (lux) aufweist, damit optimale Bedingungen für die TV-Übertragung gewährleistet werden können. Für die Endrunde ist eine

Lichtleistung von mindestens 1800 Ev (lux) erforderlich. Zusätzlich ist eine Notbeleuchtung von mindestens 1000 Ev (lux) vorzusehen, die bei Stromausfall garantiert, dass das Spiel zu Ende gespielt werden kann.

Bälle

- 11.12 Die verwendeten Bälle müssen den in den *FIFA-Futsal-Spielregeln* festgelegten Anforderungen entsprechen.
- 11.13 Für die Spiele und Trainingseinheiten der Qualifikationsphase stellt der Ausrichterverband FIFA-konforme Bälle zur Verfügung.
- 11.14 Bei der Endrunde stellt grundsätzlich die UEFA die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung.

Artikel 12

Spielorganisation

- 12.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind in der Halle die Flaggen der beteiligten Mannschaften sowie die UEFA-, die FIFA- und die UEFA-Respekt-Flagge zu hissen. Ausserdem sind die Nationalhymnen der beiden beteiligten Mannschaften zu spielen.
- 12.02 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler nach der Aufreihung der beiden Mannschaften und nach dem Schlusspfeiff aufgefordert, den Gegnern und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.
- 12.03 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und sieben Auswechselspieler Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen. Gesperrte Spieler dürfen sich an Spieltagen nicht aufwärmen oder auf der Ersatzbank Platz nehmen.
- 12.04 Umfasst die Verbandsdelegation 14 Spieler, dürfen sich die beiden für ein bestimmtes Spiel nicht auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler mit der Mannschaft aufwärmen, sofern sie nicht gesperrt sind, müssen jedoch während des Spiels auf der Tribüne Platz nehmen.
- 12.05 Während der Spiele ist das Rauchen untersagt.
- 12.06 Eine angemessene Anzahl Ordnungs- und Polizeikräfte muss präsent sein, um Ordnung und Sicherheit in der Halle zu gewährleisten.
- 12.07 Der Ausrichterverband hat bei Spielen einen angemessenen Sanitätsdienst sicherzustellen. Dazu gehören eine Bahre und genügend Bahrenträger, ein Krankenwagen und medizinisches Personal vor Ort. Die Bahre muss in der Nähe des Spielfeldes deponiert werden.
- 12.08 Zwischen der Tribüne und den Seitenlinien oder der Grundlinie dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.
- 12.09 Für die Gastverbände ist eine durch eine gegenseitige Vereinbarung festgesetzte angemessene Anzahl Frei- und Kaufkarten zu reservieren.

- 12.10 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens drei Vertretern des Gastverbandes sind Plätze erster Kategorie im VIP-Bereich zur Verfügung zu stellen.
- 12.11 Die Mannschaften dürfen am Tag vor dem Spiel in der Halle trainieren, in der das Spiel stattfinden wird. Der Gastverband einigt sich mit dem Ausrichterverband auf die Länge der Trainingseinheit (mindestens 60 Minuten). Zusätzlich darf der Gastverband Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, und zwar an einem anderen mit dem Ausrichterverband vereinbarten Trainingsort, aber nicht in der Halle, in der das Spiel stattfinden wird. Bei der Endrunde entscheidet die UEFA endgültig über die Dauer der Trainingseinheiten.

X Medienangelegenheiten

Artikel 13

- 13.01 Jeder Verband hat der UEFA vor Beginn der Spielzeit Statistiken und Fotos zu den einzelnen Spielern und zum Trainer sowie geschichtliche Informationen zur Halle und ein Foto derselben zu liefern, sowie auf Anfrage weitere Daten für Werbezwecke zur Verfügung zu stellen.

Pressekonferenzen

- 13.02 In allen Wettbewerbsphasen müssen die Mannschaften am Vortag des Spiels eine Pressekonferenz abhalten. Diese müssen zeitlich so angesetzt sein, dass Medienvertreter an allen Konferenzen teilnehmen können und dass der in den betreffenden Ländern geltende Redaktionsschluss eingehalten werden kann. Bei jeder Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und ein Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) anwesend sein. Sofern der Gastverband zuvor keine anderen Vorkehrungen getroffen hat, hat der Ausrichterverband einen ausgebildeten Dolmetscher sowie die notwendigen technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Trainingseinheiten

- 13.03 Vereinbaren die Mannschaften, in der Qualifikationsphase offizielle Trainingseinheiten in der Halle durchzuführen, sollten diese grundsätzlich den Medien zugänglich sein. Wünscht der Trainer, dass die Trainingseinheit unter Ausschluss der Medien durchgeführt wird, muss er den Medien trotzdem während mindestens 15 Minuten Einlass gewähren.
- 13.04 In der Endrunde wird den einheimischen und ausländischen Medien zu den ersten 15 Minuten der Trainingseinheit jeder Mannschaft Einlass gewährt.

Interviews

- 13.05 Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews vor, während und nach dem Spiel verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, „Flash-“ und „Super-Flash-“

Interviews“ geführt werden: Ankunfts-Interviews mit Trainern und Spielern sind in der Halle an einer bezeichneten Stelle, an der eine fest installierte Kamera angebracht werden kann, erlaubt. Während der Halbzeitpause kann ein Interview (an den Flash- oder Super-Flash-Interview-Plätzen) nur in der bezeichneten Zone geführt werden (Halbzeitinterview). Die Verbände sind dazu verpflichtet, einen der auf der Liste aufgeführten offiziellen Mannschaftsvertreter dafür zur Verfügung zu stellen. Super-Flash-Interviews können nach dem Spiel an einer bezeichneten Stelle am Spielfeldrand zwischen dem Spielfeld und dem Spielertunnel geführt werden. Flash-Interviews finden nach dem Spiel in einer Zone zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen statt. Für Interviews nach dem Spiel müssen beide Mannschaften mindestens ihren Trainer und zwei Schlüsselspieler, d.h. Spieler, die einen entscheidenden Einfluss auf das Spielergebnis hatten, zur Verfügung stellen. Alle Interview-Standorte müssen vom Ausrichterverband oder im Falle der Endrunde vom UEFA-Medienverantwortlichen bezeichnet werden. Spieler dürfen während der Halbzeitpause nicht interviewt werden.

Pressekonferenz nach dem Spiel

- 13.06 Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 15 Minuten nach dem Schlusspfeif beginnen, es sei denn, der Spielplan lässt dies nicht zu. In diesem Fall sollte die Pressekonferenz am Ende des Spieltages abgehalten werden. Der Ausrichterverband ist für die nötige Infrastruktur (Dolmetschanlage und technische Einrichtungen) zuständig. Beide Verbände sind verpflichtet, ihren Trainer sowie einen oder zwei Spieler für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen.

Gemischte Zone

- 13.07 Nach dem Spiel wird für die Medien eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen bezeichnet, die nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein darf und den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews bietet. Die Gemischte Zone ist in drei Bereiche aufzuteilen: einen für ENG-Crews, einen für Radioreporter und einen für die Vertreter der schreibenden Presse. Während der Endrunde können für Rechteinhaber separate Gemischte Zonen eingerichtet werden. Der Ausrichterverband hat sicherzustellen, dass die Spieler und Trainer die Gemischte Zone sicher passieren können. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Interviews zu geben, wenn sie dies nicht wollen.

Umkleidekabinen

- 13.08 Der Zutritt zu den Mannschaftsumkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten. Die einzige Ausnahme ist, dass eine Kamera des Host Broadcasters mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der betreffenden Mannschaft die Umkleidekabine betreten kann, um die Trikots und die Ausrüstung der Spieler zusammen mit einem kurzen Kommentar des Chefreporters oder -moderators des Host

Broadcasters zu filmen. Das Filmen muss auf jeden Fall vor der Ankunft der Spieler, idealerweise rund zwei Stunden vor Spielbeginn, abgeschlossen sein.

Spielfeld und Spielfeldabgrenzungen

- 13.09 Vertreter der schreibenden Presse und des Radios dürfen nicht im Spielfeldbereich oder zwischen dem Spielfeld und den Zuschauertribünen tätig sein.
- 13.10 Als Medienvertreter dürfen nur Pressefotografen, TV-Kameraleute und das zur Bedienung einer elektronischen Kamera des Host Broadcasters erforderliche Personal in beschränkter Zahl – und mit entsprechenden Sonderausweisen legitimiert – den Bereich zwischen dem Spielfeld und den Zuschauertribünen betreten und dort an den ihnen zugewiesenen Plätzen tätig sein.

Akkreditierungseinschränkungen

- 13.11 Sofern von der UEFA keine schriftliche Bewilligung vorliegt, ist es strengstens untersagt, Ton, Bild und/oder Hallen- und/oder Spielbeschreibungen (sowie Ergebnisse und/oder Spielstatistiken) vor, während oder nach dem Spiel für kommerzielle Zwecke ausser für redaktionelle Zwecke, die durch den Akkreditierungspass bewilligt wurden, aufzuzeichnen und/oder zu übermitteln.

Internet

- 13.12 Verbände haben Akkreditierungsanfragen von Websites unter der Bedingung anzunehmen, dass die betreffenden Reporter nicht live in Bild und/oder Ton über das Spiel berichten (diese Einschränkung schliesst Pressekonferenzen und die Gemischte Zone ein). Die Internet-Journalisten dürfen nur in Textform über das Spiel berichten. Sofern auf der Pressetribüne genügend Plätze zur Verfügung stehen, sind sie als Vertreter der schreibenden Presse zu akkreditieren; damit ist ihnen auch Zugang zur Pressekonferenz nach dem Spiel und zur Gemischten Zone zu gewähren. Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen auf Websites publiziert werden, sofern es sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handelt. Werden die Fotos im öffentlich zugänglichen Internet publiziert, müssen sie zahlenmässig auf maximal zehn pro Halbzeit der regulären Spielzeit beschränkt sein. Im Falle einer Verlängerung sind pro Halbzeit fünf Fotos erlaubt. Zwischen der Publikation der einzelnen Fotos auf einer Website muss mindestens eine Minute vergehen.

Fotografen

- 13.13 Unter der Voraussetzung, dass das Schutznetz die Sicht nicht behindert, darf eine beschränkte Anzahl Fotografen in den festgelegten Bereichen hinter den Werbebanden oder der Grundlinie zwischen den Toren und den Ecken arbeiten. In Ausnahmefällen kann der Pressechef des Ausrichterverbands

den Fotografen erlauben, in anderen Bereichen zu arbeiten (während der Endrunde ist der Spielortverantwortliche/Medienverantwortliche der UEFA dafür zuständig). Die Fotografen dürfen die Seite nur während der Halbzeitpause wechseln und gegebenenfalls in der Pause vor Beginn der Verlängerung. Zur Pressekonferenz nach dem Spiel sind die Fotografen vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Platzgründen zugelassen.

- 13.14 Jeder Fotograf hat vor dem Spiel den Erhalt des Bibs (Überziehhemd) mit seiner Unterschrift zu bestätigen und es vor dem Verlassen der Halle wieder zurückzugeben. Das Bib muss ständig getragen werden, und die Nummer auf der Rückseite muss jederzeit gut sichtbar sein.
- 13.15 Der Ausrichterverband ist für die Herstellung der Fotografen-Bibs (sowie der Bibs der Broadcaster- und ENG-Crews) für Miniturniere verantwortlich. Für die Endrunde gibt die UEFA spezielle Bibs heraus. In beiden Fällen stellt der Ausrichterverband ausreichend Personal bereit, um die Bibs vor dem Spiel zu verteilen und wieder einzusammeln, sobald die Fotografen, Broadcaster- und ENG-Crews die Halle verlassen (während oder nach dem Spiel).
- 13.16 Der Pressechef der Gastmannschaft hat dem Ausrichterverband bis spätestens fünf Tage vor dem Spiel eine vollständige Liste der von Fotografen gewünschten Akkreditierungen zu übermitteln.

XI Futsal-Spielregeln

Artikel 14

- 14.01 Alle Spiele sind gemäss den geltenden *FIFA-Futsal-Spielregeln* auszutragen.

Spielerauswechslungen

- 14.02 Die maximale Anzahl Ersatzspieler pro Mannschaft beträgt sieben. Die Anzahl Auswechslungen während des Spiels ist unbeschränkt.

Spielblatt

- 14.03 Vor dem Spiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, in dem die Nummern, vollständigen Namen, Geburtsdaten und gegebenenfalls die Trikotnamen der 12 Kaderspieler anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen Spielführer und bevollmächtigten Mannschaftsoffiziellen zu unterzeichnen. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüter und der Mannschaftsführer müssen als solche bezeichnet sein.
- 14.04 Beide Mannschaften haben das Spielblatt spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.

- 14.05 Der Schiedsrichter kann die Vorlage der Spielerlizenz, des Personalausweises oder des Reisepasses der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen.
- 14.06 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 14.07 Alle sieben auf dem Spielblatt aufgeführten Auswechselspieler dürfen eingesetzt werden.
- 14.08 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als drei Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt

- 14.09 Nachdem die Spielblätter ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten folgende Bestimmungen:
- a) Ist ein Spieler, der auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf er nur durch einen der sieben auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Der entsprechende Ersatzspieler darf dann durch einen nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Spieler ersetzt werden, so dass sich die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler nicht reduziert.
 - b) Sind Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch einen nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Spieler ersetzt werden.
 - c) Kann einer der auf dem Spielblatt als Torhüter aufgeführten Spieler aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, darf er durch einen anderen Torhüter ersetzt werden, der vorher nicht auf dem Spielblatt aufgeführt war.

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

- 14.10 Die Halbzeitpause dauert höchstens 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 15

Schüsse von der Strafstossmarke

- 15.01 Bei Spielen, in denen der Sieger durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt wird, gilt die in den *FIFA-Futsal-Spielregeln* des IFAB festgelegte Vorgehensweise.

- 15.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
- Er kann – aus Gründen der Sicherheit, des Spielfeldzustandes, der Beleuchtung o. Ä. – ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
 - Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für die Schüsse verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Mannschaftsführer, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 15.03 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aus Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Spieldelegierten und der beiden Spielführer durch.
- 15.04 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aus Verschulden einer Mannschaft nicht beendet werden, gelten die Absätze 9.01 bis 9.05 des vorliegenden Reglements.

XII Spielberechtigung

Artikel 16

- 16.01 Jeder Landesverband muss seine Nationalmannschaft aus Spielern zusammensetzen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind und die Vorschriften von Anhang 6 des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* erfüllen.

Identitätsprüfung

- 16.02 Jeder Spieler, der am Wettbewerb teilnimmt, muss eine gültige Spiellizenz seines Landesverbandes und einen gültigen Reisepass oder amtlichen Personalausweises (Identitätskarte) mit Foto und vollständiger Geburtsangabe (Tag, Monat, Jahr) mit sich führen. Ansonsten ist er für den Wettbewerb nicht spielberechtigt.

Nummern

- 16.03 Den Spielern sind fixe Nummern zwischen 1 und 20 zuzuweisen. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der offiziellen Spielerliste aufgeführten Nummern übereinstimmen. Die Nummer 1 muss einem Torhüter zugeteilt werden. Keine Nummer darf im Verlauf eines Miniturniers mehr als einem Spieler zugeteilt werden.

Provisorische Liste der 20 Spieler für die Qualifikationsphase

- 16.04 Zwecks Voranmeldung muss jeder teilnehmende Landesverband der UEFA-Administration anhand des offiziellen Formulars eine provisorische Liste von

höchstens 20 Spielern unter Angabe von Name, Vorname, (gegebenenfalls) Trikotname, Verein und Geburtsdatum jedes Spielers zusenden. Der Name des Trainers muss ebenfalls auf der Liste aufgeführt sein. Diese Liste ist der UEFA-Administration bis 12. Januar 2009, 12.00 Uhr (MEZ) für die Vorrunde und bis 13. Februar 2009, 12.00 Uhr (MEZ) für die Qualifikationsrunde einzureichen.

- 16.05 Änderungen der provisorischen Spielerliste sind erlaubt, bis die endgültige Liste der 14 Spieler dem UEFA-Spiellegitimierten übergeben wird (vgl. Absatz 16.07).

Endgültige Liste der 14 Spieler für die Qualifikationsphase

- 16.06 Vor Beginn eines Miniturniers lässt die UEFA-Administration allen teilnehmenden Mannschaften ein offizielles Formular zukommen, das sie mit dem Namen, Vornamen, (gegebenenfalls) Trikotnamen, Verein, Geburtsdatum und der Nummer der 14 für das Miniturnier ausgewählten Spieler ergänzen müssen.
- 16.07 Nur die 14 Spieler, die in der offiziellen Liste der 14 Spieler aufgeführt sind, dürfen am Miniturnier teilnehmen. Während des Miniturniers können keine Spieler ersetzt werden, mit Ausnahme der Torhüter auf Vorweisen eines Arzzeugnisses.
- 16.08 Diese endgültige 14er-Liste ist – zusammen mit den einzelnen Reisepässen oder Identitätskarten der Spieler zur Überprüfung von Alter und Identität – einen Tag vor Beginn des Miniturniers den Vertretern der UEFA vorzulegen. Zu diesem Zweck wird eine Sitzung mit den UEFA-Vertretern und den Delegationsleitern der teilnehmenden Mannschaften durchgeführt.
- 16.09 Pro Spiel können nur 12 der 14 Spieler aufgeboten werden.

Provisorische Liste der 20 Spieler für die Endrunde

- 16.10 Jeder teilnehmende Landesverband muss der UEFA-Administration anhand des offiziellen Formulars eine provisorische Liste mit maximal 20 Spielern unter Angabe von Name, Vorname, Trikotname, Verein und Geburtsdatum jedes Spielers zusenden. Diese Liste ist bis spätestens 7. Dezember 2009 bei der UEFA-Administration einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können an der Liste keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Die UEFA-Administration wird nach Erhalt der Liste allen teilnehmenden Verbänden sofort je eine Kopie zusenden.

Protest gegen Spielberechtigung

- 16.11 Proteste gegen die Spielberechtigung von Spielern, die auf der 20er-Liste aufgeführt sind, müssen acht volle Tage vor dem ersten Spiel des Turniers bei der UEFA-Administration eingereicht werden.

Endgültige Liste der 14 Spieler für die Endrunde

- 16.12 Nur 14 der auf der provisorischen 20er-Liste aufgeführten Spieler sind während der Endrunde spielberechtigt.
- 16.13 Vor Beginn der Endrunde lässt die UEFA-Administration allen teilnehmenden Mannschaften ein offizielles Formular zukommen, das sie mit dem Namen, Vornamen, Trikotnamen, Verein, Geburtsdatum und der Nummer der 14 für die Endrunde ausgewählten Spieler ergänzen müssen. Zusätzlich sind der Name und Vorname des Cheftrainers sowie die Namen und Funktionen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank Platz nehmen.
- 16.14 Diese endgültige 14er-Liste muss den UEFA-Vertretern einen Tag vor dem ersten Spiel der Mannschaft zusammen mit dem Personalausweis/Reisepass jedes Spielers zur Identitätskontrolle übergeben werden. Zu diesem Zweck wird eine Sitzung mit den UEFA-Vertretern und den Delegationsleitern der teilnehmenden Mannschaften durchgeführt.
- 16.15 Bei schwerer Verletzung eines oder mehrerer der 14 Spieler auf der Liste vor dem ersten Spiel der Mannschaft bei der Endrunde kann die UEFA-Administration die Genehmigung zu seiner/ihrer Ersetzung erteilen, wobei das Vorweisen einer ärztlichen Bescheinigung Voraussetzung ist. Dasselbe gilt für Fälle von höherer Gewalt.
- 16.16 Die UEFA-Administration wird nach Erhalt der Liste allen teilnehmenden Verbänden sofort je eine Kopie zusenden.

Anmeldung neuer Torhüter

- 16.17 Stehen einem Verband wegen langwieriger Verletzung oder Krankheit nicht mindestens zwei Torhüter aus seiner Spielerliste zur Verfügung, darf er den ausgefallenen Torhüter vorübergehend ersetzen. Die Nachmeldung des neuen Torhüters kann unter Vorbehalt von Absatz 16.19 zu einem beliebigen Zeitpunkt des Wettbewerbs erfolgen. Der neue Torhüter muss in die offizielle Spielerliste eingetragen werden. Der Landesverband muss der UEFA eine ärztliche Bescheinigung unterbreiten. Die UEFA kann eine weitere medizinische Untersuchung des/der Torhüter(s) auf Kosten des Landesverbands anordnen, die von einem von der UEFA-Administration ernannten medizinischen Experten durchgeführt wird. Sobald der ursprüngliche Torhüter wieder einsatzfähig ist, kann er seinen angestammten Platz wieder einnehmen. Die UEFA-Administration ist 24 Stunden vor dem Spiel, in dem der Torhüter wieder eingesetzt werden soll, per offizielle Spielerliste über den Wechsel zu informieren.

Verantwortung

- 16.18 Die Landesverbände sind für die Einhaltung der genannten Bestimmungen betreffend Spielberechtigung und Spielerliste verantwortlich.

- 16.19 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Bei Streitigkeiten entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer endgültig.

XIII Ausrüstung

Artikel 17

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 17.01 Sofern das vorliegende Reglement nichts anderes vorsieht, findet das *UEFA-Ausrüstungsreglement* (Ausgabe 2008) während des gesamten Wettbewerbs für alle in den Hallen genutzten Sportausrüstungsgegenstände Anwendung.

Ersatzspielkleidung

- 17.02 Zusätzlich zur Hauptspielkleidung muss jede Mannschaft über eine Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose und Stutzen) verfügen, die sich bezüglich Kontrast und Farben deutlich von der Hauptspielkleidung unterscheidet. Diese Ersatzspielkleidung muss bei jedem Spiel zur Verfügung stehen.

Fliegender Torhüter

- 17.03 Ein Feldspieler, der den Torhüter ersetzt und als fliegender Torhüter eingesetzt wird, trägt das genau gleiche Hemd wie der Torhüter, jedoch mit seiner eigenen Feldspieler-Nummer.

Wettbewerbsabzeichen

- 17.04 Die UEFA verteilt das Wettbewerbsabzeichen an die teilnehmenden Verbände. Dieses Abzeichen ist in der freien Zone des rechten Hemdärmels (aus der Sicht des Spielers) zwischen Schulteranfang und Ellbogen anzubringen. Das Wettbewerbsabzeichen darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, einschliesslich kommerzieller oder Werbeaktivitäten.

Verantwortung

- 17.05 Der UEFA-Spieldelegierte hat das Recht und die Pflicht, die Ausrüstung der Mannschaften am Spielort zu prüfen. Er kann die Ausrüstung gegebenenfalls nach dem Spiel der UEFA-Administration zur weiteren Überprüfung zusenden.

A. Qualifikationsphase

Genehmigungsverfahren

- 17.06 Die von den Verbänden verwendete Ausrüstung unterliegt der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Die Verbände müssen der UEFA-Administration bis spätestens 15. Dezember 2008 für die Vorrunde und die Qualifikationsrunde je einen Satz der Hauptspielkleidung und der Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose, Stutzen) zusammen mit dem betreffenden offiziellen Formular zur Genehmigung zusenden.

Farben

- 17.07 Die Heimmannschaft sollte stets die offizielle Hauptspielkleidung tragen, die der UEFA-Administration per Anmeldeformular mitgeteilt wurde. Einigen sich die beiden betreffenden Verbände rechtzeitig auf eine andere Lösung, sind die Einzelheiten der Vereinbarung der UEFA-Administration schriftlich zu unterbreiten. Können sich die beiden Verbände nicht auf die von ihren Mannschaften zu tragenden Farben einigen, entscheidet die UEFA-Administration. Stellt der Schiedsrichter vor Ort fest, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, entscheidet er in Rücksprache mit dem UEFA-Spiellegitimen und/oder der UEFA-Administration über die Farben.

B. Endrunde

Genehmigungsverfahren

- 17.08 Die Verbände müssen je einen Satz der Hauptspielkleidung, der Ersatzspielkleidung und jeglicher zusätzlicher Ausrüstung (Hemd, Hose, Stutzen) sowie das entsprechend ausgefüllte und unterzeichnete offizielle Antragsformular der UEFA-Administration bis spätestens 30. Oktober 2009 zusenden.

Spielernamen

- 17.09 Spielernamen auf der Rückseite des Hemdes sind obligatorisch.

Farben

- 17.10 Die UEFA-Administration informiert schriftlich über den Entscheid betreffend die Farben für die Spiele der Endrunde. Jede Mannschaft trägt grundsätzlich ihre Hauptspielkleidung, die der UEFA-Administration per Anmeldeformular mitgeteilt wurde. Falls die Farben der beiden Mannschaften nach Meinung des Schiedsrichters oder der UEFA-Administration zu Verwechslungen führen könnten, müssen sie geändert werden. Der Entscheid der UEFA-Administration und des Schiedsrichters ist endgültig.

Werbefreie Ausrüstungsgegenstände

- 17.11 Die während der Endrunde getragenen Ausrüstungsgegenstände müssen frei sein von jeglicher Sponsorenwerbung. Dies gilt insbesondere:
- a) bei jeder in der Halle stattfindenden Veranstaltung von der Ankunft bis zum Verlassen der Halle;
 - b) bei jeder von der UEFA-Administration als offiziell gewerteten Trainingseinheit;
 - c) bei allen offiziellen UEFA-Pressekonferenzen.

Überzüge zum Aufwärmen

- 17.12 Ersatzspieler müssen die von der UEFA zur Verfügung gestellten Überzüge verwenden. Bei offiziellen Trainingseinheiten dürfen nur UEFA-Überzüge verwendet werden.

XIV Schiedsrichter

Artikel 18

- 18.01 Für die Schiedsrichterteams, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*. Die Entscheide des Schiedsrichterteams betreffend die Bezeichnung von Schiedsrichtern sind endgültig.

Bezeichnung von Schiedsrichtern und Zeitnehmern für die Qualifikationsphase

- 18.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration die Schiedsrichter für jedes Spiel. Es können nur Schiedsrichter bezeichnet werden, deren Namen auf der offiziellen FIFA-Futsal-Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Die UEFA bezeichnet für jedes Spiel einen ersten Schiedsrichter, einen zweiten und einen dritten Schiedsrichter. Der Ausrichterverband muss einen offiziellen Zeitnehmer bezeichnen und die diesbezüglich anfallenden Kosten (z.B. Tagesentschädigungen, Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung) übernehmen. Falls nötig kann der UEFA-Spieldelegierte jederzeit im Verlauf des Wettbewerbs einen neutralen Schiedsrichter als Zeitnehmer einsetzen.

Bezeichnung von Schiedsrichtern und Zeitnehmern für die Endrunde

- 18.03 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration die Schiedsrichter für die Spiele der Endrunde. Der Ausrichterverband bezeichnet lokale Zeitnehmer und unterbreitet der UEFA-Administration deren Namen zur Genehmigung.

Eintreffen der Schiedsrichter und Zeitnehmer in der Qualifikationsphase

- 18.04 Die Schiedsrichter und die Zeitnehmer haben sich einen Tag vor dem ersten Spiel eines Miniturniers am Spielort einzufinden.
- 18.05 Wenn die Schiedsrichter am Abend vor Beginn des Miniturniers noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und alle Mannschaften umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission trifft in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration entsprechende Massnahmen. Entscheidet die Schiedsrichterkommission, den Schiedsrichter zu ersetzen, ist ihr Entscheid endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters sind ausgeschlossen.

Krankheit, Verletzung

- 18.06 Wenn ein erster oder zweiter Schiedsrichter vor oder während eines Spiels durch Krankheit, Verletzung o.Ä. an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, tritt der dritte Schiedsrichter an seine Stelle. Die UEFA-Administration entscheidet in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission von Fall zu Fall. Ein solcher Entscheid ist endgültig.

Schiedsrichterbericht

- 18.07 Unmittelbar nach Spielende erstellt der Schiedsrichter den offiziellen Bericht, unterzeichnet diesen und sendet ihn unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration. Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post einzusenden. Der Schiedsrichter muss stets eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.
- 18.08 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung aller Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielern, das zu Verwarnung oder Feldverweis führte;
 - b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes beim Spiel eine Funktion ausüben;
 - c) Zwischenfälle jeglicher Art.
- 18.09 Während der Endrunde hat der Schiedsrichter seinen Bericht und die beiden Spielblätter sofort nach dem Spiel einem offiziellen UEFA-Vertreter zu übergeben.

Schiedsrichter-Begleitperson

- 18.10 Die Schiedsrichter-Begleitperson – ein offizieller Vertreter des Ausrichterverbandes – betreut die Schiedsrichter während ihres Aufenthalts am Spielort.

XV Disziplinarrecht und –verfahren – Doping

Artikel 19

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 19.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarische Verfehlungen durch Verbände, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.

- 19.02 Die teilnehmenden Spieler erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *FIFA-Futsal-Spielregeln*, *UEFA-Statuten*, *UEFA-Rechtspflegeordnung*, *UEFA-Dopingreglement*, *UEFA-Ausrüstungsreglement* sowie das vorliegende Reglement. Sie müssen insbesondere:
- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich dementsprechend verhalten;
 - b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
 - c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Vorschrift verletzen.
- 19.03 Bei einer Forfait-Erklärung wird das Spiel mit 0:5 Toren gegen den Verband gewertet, der den Verstoss begangen hat. Ist das vor Ort erzielte Spielergebnis für den fehlbaren Verband ungünstiger, verbleibt es bei diesem.

Artikel 20

Gelbe und rote Karten in der Qualifikationsphase

- 20.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist grundsätzlich für das nächste UEFA-Spiel in einem Nationalmannschaftswettbewerb gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen.
- 20.02 Nach zwei Verwarnungen in zwei Spielen sowie nach der vierten und jeder weiteren Verwarnung ist ein Spieler automatisch für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt.
- 20.03 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Sperren werden von der Vorrunde in die Qualifikationsrunde übernommen.

Gelbe und rote Karten bei der Endrunde

- 20.04 Einzelne Verwarnungen verfallen nach Abschluss der Qualifikationsphase. Nach Abschluss der Qualifikationsphase unverbüsste Gelbsperren werden in die Endrunde des Wettbewerbs übernommen.
- 20.05 Wird ein Spieler in mehreren Spielen verwarnt, wird er ab der zweiten Verwarnung für ein Spiel der Endrunde gesperrt.
- 20.06 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren aus der Endrunde verfallen mit Ende des Wettbewerbs.
- 20.07 Rotsperren werden immer in das nächste Spiel oder in den nächsten UEFA- oder FIFA-Futsal-Wettbewerb für Nationalmannschaften übernommen.

Artikel 21

Protesterklärung

- 21.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 21.02 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach einem Spiel der Qualifikationsphase sowie innerhalb von 12 Stunden nach einem Spiel der Endrunde unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 21.03 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.
- 21.04 Die Protestgebühr von EUR 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

Artikel 22

Protestgründe

- 22.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spielergebnisses. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.
- 22.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert der Spielführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Spielführers der gegnerischen Mannschaft.
- 22.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
- 22.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben soll.

Artikel 23

Berufungen

- 23.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Artikel 24

Doping

- 24.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.
- 24.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.

- 24.03 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.
- 24.04 Die Landesverbände stellen sicher, dass das Formular *Anerkennung und Einverständnis* (vgl. Anhang V) für jeden Minderjährigen, der am Wettbewerb teilnimmt, vor Wettbewerbsbeginn ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Landesverbände müssen die Formulare aufbewahren und sie der UEFA auf Anfrage vorlegen.
- 24.05 Die Landesverbände prüfen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, wer als minderjährig gilt und welche Voraussetzungen das Formular zu erfüllen hat, damit es rechtlich verbindlich ist.

XVI Finanzielle Bestimmungen

Artikel 25

- 25.01 Für die Spiele dieses Wettbewerbs sind der UEFA keine Abgaben zu entrichten.
- 25.02 Die von der UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abzüge und Spesen inbegriffen.
- 25.03 Streitigkeiten betreffend Abrechnungen werden von der UEFA-Administration beigelegt.
- 25.04 Bei sämtlichen Spielen dieses Wettbewerbs hat der Ausrichterverband im Namen der UEFA für die Auslagen für Unterkunft und Verpflegung der offiziellen UEFA-Vertreter (Schiedsrichter, UEFA-Spieldelegierter, UEFA-Schiedsrichterbeobachter, gegebenenfalls Turnieradministrator usw.) sowie für die anfallenden Transportkosten innerhalb des eigenen Verbandsgebietes aufzukommen. Die UEFA trägt die internationalen Reisespesen sowie die Tagesentschädigungen dieser Offiziellen.
- 25.05 Der Ausrichterverband bezeichnet den Zeitnehmer und kommt für die diesbezüglichen Reisekosten und Tagesentschädigungen auf.
- 25.06 Die UEFA schreibt dem Ausrichterverband EUR 10 000 gut, um die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung und lokalen Transport der oben genannten offiziellen UEFA-Vertreter während eines Miniturniers zu decken.

A. Qualifikationsphase

- 25.07 Grundsätzlich behält der Ausrichterverband seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten.
- 25.08 Der Ausrichterverband trägt für die Gastmannschaften folgende Kosten:
- a) Unterkunft und Verpflegung in einem Mittelklassehotel (westlicher 4-Sterne-Standard) für maximal 21 Personen pro Delegation;
 - b) lokaler Transport;

- c) Wäscheservice für die Spielausrüstung der teilnehmenden Mannschaften und Schiedsrichter.
- 25.09 Die UEFA-Administration belastet jeden anreisenden Verband mit einem Pauschalbetrag von CHF 10 000, der dem Ausrichter gutgeschrieben wird, um alle Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Miniturniers gemäss vorliegendem Reglement zu decken.
- 25.10 Die Gastverbände übernehmen die internationalen Reisekosten zum und vom Miniturnier selbst.
- 25.11 Gegebenenfalls gelten die Bestimmungen von Anhang I.

B. Endrunde

- 25.12 Die Gesamteinnahmen setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
 - a) Einnahmen aus dem Kartenverkauf für alle Spiele;
 - b) Einnahmen aus der Verwertung der kommerziellen Rechte (vgl. Definition in Artikel 26);
 - c) andere Einnahmen.
- 25.13 Das UEFA-Exekutivkomitee entscheidet über die Verteilung der Gesamteinnahmen.
- 25.14 Die Zahl der pro Spiel abzugebenden Freikarten wird im Einvernehmen mit der UEFA-Administration festgelegt.
- 25.15 Die UEFA übernimmt folgende Kosten:
 - a) Kosten für Unterkunft und Verpflegung der zwölf teilnehmenden Delegationen (höchstens 21 Personen pro Delegation);
 - b) Die UEFA deckt die internationalen Reisekosten, die Aufenthaltskosten (Unterkunft, Mahlzeiten und Ausflüge) sowie die Tagesentschädigungen für Schiedsrichter; die diesbezüglichen Sätze werden von der Schiedsrichterkommission auf Vorschlag der UEFA-Administration festgelegt.

Diese Verpflichtung beginnt zwei Tage vor Turnierbeginn und endet einen Tag nach dem Ausscheiden einer Mannschaft oder einen Tag nach Turnierende für die Halbfinalisten. Ausnahmen bilden alle unvorhergesehenen Fälle, die in Zusammenhang mit Transportproblemen entstehen und die von der UEFA-Administration anerkannt werden.

Ausrichterverband

- 25.16 Der Ausrichterverband der Endrunde trägt folgende Ausgaben:
 - a) lokaler Transport (inkl. Abhol- und Empfangsservice);
 - b) offizielle Abendessen und weitere offizielle Veranstaltungen und Ausflüge;
 - c) Unterkunft und Verpflegung der lokalen Organisatoren;

- d) Transportkosten und Tagesentschädigungen des lokalen Zeitnehmers;
 - e) Wäscheservice für die Spielbekleidung der teilnehmenden Mannschaften und Schiedsrichter (d.h. Hemd, Hosen und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge);
 - f) Staats-, Regional- und Gemeindesteuern;
 - g) Versicherungen gegen Risiken, die durch die UEFA nicht gedeckt sind (vgl. Artikel 5);
 - h) Organisationskosten (einschliesslich Kosten für Eintrittskarten, Hallen, Sicherheit, Hallenpersonal, Musik, Sanitäter, Kommunikationsverbindungen, Büroeinrichtungen usw.).
- 25.17 Der Ausrichterverband hat der UEFA-Administration spätestens zwölf Monate vor der Endrunde ein detailliertes Budget über sämtliche vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben einzureichen.
- 25.18 Spätestens einen Monat nach dem letzten Spiel der Endrunde hat der Ausrichterverband der UEFA-Administration sämtliche finanziellen Forderungen vorzulegen.
- 25.19 Spätestens zehn Wochen nach dem letzten Spiel der Endrunde hat der Ausrichterverband der UEFA-Administration eine detaillierte Abrechnung betreffend die gesamte Endrunde einzureichen.

Teilnehmende Verbände

- 25.20 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband übernimmt:
- a) die Reisespesen seiner Delegation zum und vom Turnierspielort;
 - b) alle für zusätzliche Delegationsmitglieder anfallenden Kosten;
 - c) alle aufgrund von frühzeitigem Eintreffen oder verspäteter Abreise anfallenden Kosten;
 - d) die ihm durch die obligatorische Unfall- und Reiseversicherung für die Endrundenteilnahme seiner Spieler und Offiziellen verursachten Ausgaben;
 - e) zusätzliche Kosten, die entstehen durch Sonderwünsche bezüglich Unterkunft oder Verpflegung.

XVII Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 26

Definitionen

26.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) „Kommerzielle Rechte“ sind alle Marketing- und Medienrechte sowie kommerzielle Möglichkeiten weltweit während oder im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) der Qualifikationsphase, insbesondere die entsprechenden Medien-, interaktiven, Marketing- und Datenrechte, die wie folgt definiert werden;
- b) „Medienrechte“ bedeutet das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Aufzeichnungen oder Reproduktionen vollständig oder teilweise, (einschliesslich Fotos) audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung über alle Spiele der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) der Qualifikationsphase sowie über offizielle Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) der Qualifikationsphase in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden (insbesondere sämtliche Formen von TV-, Radio-, Wireless-, Festnetz- und Internet-Verteilung), zu produzieren, zu senden, zu übertragen, auszustrahlen oder auf eine andere Weise zu verwerten, sowie alle damit verbundenen Rechte (einschliesslich interaktiver Rechte) und das Recht, gewinnbringende Aktivitäten in diesem Zusammenhang zu betreiben;
- c) „Marketingrechte“ bedeutet das Recht, im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) der Qualifikationsphase auf alle Arten und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung, Promotion (insbesondere elektronische und virtuelle Promotion), Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung, Franchising, Sponsoring, Gästeempfang, Publikationen und alle anderen Rechte auf eine kommerzielle Verwertung zu verwerten.
- d) „Datenrechte“ bedeutet das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) der Qualifikationsphase zusammenzustellen und zu verwerten;
- e) „Bildmaterial“ ist visuelles Material, das Spieler, Offizielle oder andere Vertreter teilnehmender Verbände darstellt, Namen, relevante Statistiken, Daten und Bilder von solchen Personen sowie Namen, Embleme, Logos, Mannschaftstrikots (einschliesslich Herstelleridentifikation) und Farben der teilnehmenden Mannschaften;

- f) „Sponsoren“ sind die von der UEFA bezeichneten offiziellen Sponsoren der Endrunde.

A. Qualifikationsphase

- 26.02 Der Ausrichterverband eines Miniturniers der Qualifikationsphase ist berechtigt, die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit allen im Rahmen dieses Miniturniers ausgetragenen Spielen zu verwerten. Dabei hat der Ausrichterverband die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und andere von Zeit zu Zeit von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien zu beachten.
- 26.03 Alle Mitgliedsverbände, die an der Qualifikationsphase teilnehmen, ergreifen alle von der UEFA nach deren Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte der Qualifikationsphase zu verbieten, zu verhindern und/oder zu stoppen und um die Rechteinhaber zu schützen.
- 26.04 Die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit einem Spiel der Qualifikationsphase können nicht verkauft werden, ausser der Verkauf ist in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, die die Bezahlung einer angemessenen Gebühr an den Ausrichterverband festlegt. Eine solche Gebühr ist Teil der Spieleinnahmen und verbleibt beim Ausrichterverband.
- 26.05 Auf Anfrage müssen sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte eines Spiels der Qualifikationsphase der UEFA-Administration unterbreitet werden. Die Vorenthaltung wird an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen und kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen.
- 26.06 Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung von kommerziellen Rechten eines Spiels der Qualifikationsphase unterliegen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und müssen diese (als integrierenden Bestandteil) enthalten. Ausserdem muss eine solche Vereinbarung vorsehen, dass die Vereinbarung bei einer Reglementsänderung wenn nötig innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des neuen Reglements entsprechend angepasst wird.
- 26.07 Für die direkte oder indirekte Promotion des Wettbewerbs und insbesondere bei Programmen, die von der UEFA oder im Auftrag der UEFA produziert werden, hat der Ausrichterverband eines Spiels der Qualifikationsphase sicherzustellen, dass Inhaber von Bildrechten der UEFA das Recht, bis zu 15 Minuten des Audio- und/oder Bildmaterials von jedem Spiel der Qualifikationsphase dauerhaft, weltweit, kostenlos und ohne Zahlung jeglicher damit verbundenen Genehmigungskosten in jeder Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, weltweit für die gesamte Dauer dieser Rechte zu verwenden und zu verwerten und anderen zu erlauben, sie zu verwenden

und zu verwerten. Für die Spiele der Qualifikationsphase stellt der Ausrichterverband der UEFA kostenlos und spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zur Verfügung, damit das Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Die UEFA darf das Signal zu den in diesem Absatz 26.07 aufgeführten Zwecken aufzeichnen. Kopien der Aufzeichnungen sind dem betreffenden Ausrichterverband auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Kann das Signal aus irgendeinem Grund nicht empfangen werden, stellt der Ausrichterverband der UEFA kostenlos eine Aufzeichnung des gesamten Spiels (im bestmöglichen Format, aber mindestens Beta SP) zur Verfügung; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem betreffenden Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden. Für die direkte oder indirekte Promotion des Wettbewerbs und insbesondere bei Programmen, die von der UEFA oder im Auftrag der UEFA produziert werden, hat der Ausrichterverband sicherzustellen, dass Inhaber von Bildrechten der UEFA das Recht, bis zu 15 Minuten des Audio- und/oder Bildmaterials von jedem Spiel dauerhaft, weltweit, kostenlos und ohne Zahlung jeglicher damit verbundenen Genehmigungskosten in jeder Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, weltweit für die gesamte Dauer dieser Rechte zu verwenden und zu verwerten und anderen zu erlauben, sie zu verwenden und zu verwerten.

- 26.08 Die Mitgliedsverbände dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der UEFA eingetragene Markenzeichen der UEFA-Futsal-Europameisterschaft und andere grafische und künstlerische Darstellungen, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entwickelt wurden, nicht in Programmen, Promotion, Publikationen, in der Werbung oder auf andere Weise verwenden und Dritten nicht erlauben, sie zu verwenden.

Artikel 27

B. Endrunde

- 27.01 Abgesehen von den teilnehmenden Verbänden und anderen Parteien besitzt alleine die UEFA die kommerziellen Rechte der Endrunde und darf diese verwerten, insbesondere jene im Zusammenhang mit der offiziellen Trainingshalle. Die UEFA übt ihr Recht auf Verwertung der kommerziellen Rechte in eigenem Ermessen und universell aus.
- 27.02 Die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit der offiziellen Trainingshalle beginnen zwei Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde und enden nach Abschluss der Endrunde.
- 27.03 Die teilnehmenden Verbände ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde zu verbieten, zu verhindern und/oder zu stoppen und um sicherzustellen, dass alle kommerziellen Rechte an der Endrunde

- ausschliesslich und exklusiv im Besitz der UEFA sind und dass die UEFA sie verwerten kann.
- 27.04 Ein teilnehmender Verband darf weder eine kommerzielle Identifikation noch ein Branding einer Drittpartei in Hallen der Endrunde oder bei offiziellen UEFA-Pressekonferenzen anbringen. Davon ausgenommen sind:
- a) Ausrüstung für nicht offizielle Trainingseinheiten;
 - b) Pressekonferenzraum bei seiner offiziellen Trainingshalle (ausser bei offiziellen UEFA-Pressekonferenzen, die dort abgehalten werden, vgl. Absatz 13.02).
- Diese Bestimmung gilt ab dem zweiten Tag vor dem ersten Spiel der Endrunde und bis zu deren Abschluss.
- 27.05 Die UEFA-Administration kann den Endrundenteilnehmern auf Anfrage die Erlaubnis erteilen, nichtkommerzielle Lehrfilme zur ausschliesslichen verbandsinternen Schulung von Spielern, Schiedsrichtern und Offiziellen herzustellen. Sie legt gegebenenfalls auch die finanziellen und weiteren Bedingungen fest. Entsprechende Gesuche sind der UEFA mindestens 30 Tage vor Beginn der Endrunde zu unterbreiten.
- 27.06 Die UEFA lehnt im Falle von Konflikten zwischen von einem Mitgliedsverband abgeschlossenen Vereinbarungen und durch die UEFA abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte für die Endrunde jegliche Verantwortung und Haftung ab.
- 27.07 Nach der Bezeichnung des Endrundenausrichters darf die UEFA Bildmaterial für die Erstellung von Artikeln verwenden, die die Teilnahme eines Verbandes an der Endrunde illustrieren. Bei der Erstellung solcher Artikel wird darauf geachtet, dass Material von allen teilnehmenden Verbänden verwendet wird, ohne dabei einem bestimmten Verband mehr Gewicht zu geben als einem anderen. Die UEFA stellt sicher, dass in solchen Artikeln kein direkter Zusammenhang zwischen dem verwendeten Bildmaterial und den Sponsoren der Endrunde hergestellt wird.

XVIII Schutz- und Urheberrechte

Artikel 28

- 28.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, einschliesslich aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Musik, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und muss gemäss den von der UEFA gestellten Bedingungen erfolgen.
- 28.02 Alle Rechte an Spielplan und Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

XIX Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 29

- 29.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

XX Unvorhergesehene Fälle

Artikel 30

- 30.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten wie Fälle höherer Gewalt entscheidet der Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

XXI Schlussbestimmungen

Artikel 31

- 31.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und von daher berechtigt, die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Entscheidungen zu treffen und die notwendigen Bestimmungen zu erlassen.
- 31.02 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 31.03 Jeder Verstoss gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.
- 31.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.
- 31.05 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 28. Juni 2008 genehmigt und tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

David Taylor
Generalsekretär

Nyon, 28. Juni 2008

ANHANG I: Weisungen für die Organisation und Durchführung von Miniturnieren

In diesem Anhang werden die Anforderungen für die Durchführung eines Miniturniers im Rahmen der UEFA-Futsal-Europameisterschaft festgelegt.

Der Einfachheit halber wird der Verband, der ein Miniturnier organisiert, stets als „Ausrichter“ bezeichnet.

1. WAHL DES MINITURNIER-AUSRICHTERS

Auf dem Anmeldeformular kann ein Verband sein Interesse an der Ausrichtung eines Miniturniers in der Qualifikationsphase bekunden. Das Anmeldeformular enthält einige spezifische Fragen in Bezug auf die Ausrichtung, damit der UEFA die Wahl erleichtert wird, falls sich mehr Verbände für die Ausrichtung eines Miniturniers interessieren, als Miniturniere zu vergeben sind.

UEFA-Vertreter können Inspektionen vor Ort vornehmen. Grundsätzlich bestimmt die UEFA-Administration die Ausrichter der Miniturniere vor der Auslosung.

- a) Interessieren sich mehr Verbände für die Ausrichtung eines Miniturniers, als Miniturniere zu vergeben sind, wählt die UEFA-Administration die Ausrichter unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - Qualität der Infrastruktur (Turnierhotel, Hallen usw.)
 - Reisedistanzen
 - Promotionkonzept
 - Erfahrungen als Ausrichter
 - Entwicklung im Bereich Futsal
- b) Interessieren sich weniger Verbände für die Ausrichtung eines Miniturniers, als Miniturniere zu vergeben sind, wählt die UEFA-Administration die Ausrichter ebenfalls unter Berücksichtigung der oben erwähnten Kriterien.
- c) Ist es nicht möglich, die Miniturnier-Ausrichter vor der Auslosung zu bestimmen, vereinbaren die Mannschaften der betreffenden Gruppen nach der Auslosung innerhalb einer bestimmten Frist, wer das Miniturnier ausrichtet. Können sich die Verbände nicht einigen, bestimmt die UEFA-Administration die Ausrichter durch Losentscheid.

2. LOKALES ORGANISATIONSKOMITEE

2.1. Lokales Organisationskomitee

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, ein lokales Organisationskomitee (LOK) zusammenzustellen. Dieses besteht mindestens aus folgenden Personen:

- a) 1 Turnierdirektor (der innerhalb seiner eigenen Mannschaft keine leitende Funktion haben sollte);
- b) 1 Unterkunftsmanager;
- c) 1 Transportmanager;
- d) 1 Schiedsrichter-Begleitperson;
- e) 1 Kontaktperson für jede Gastmannschaft;
- f) 1 Verantwortlicher für Medizinisches;
- g) 1 Manager für Sportanlagen und Spielorganisation;
- h) 1 Pressechef.

Der Ausrichter garantiert, dass die Mitglieder des LOK die entsprechenden Befugnisse haben, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

2.2. Turnierbüro

Im Hotel bzw. in einem der Hotels, in dem die Mannschaften untergebracht sind, muss ein Turnierbüro eingerichtet werden. Dieses muss zur zentralen Anlaufstelle des Turniers werden, bei der Informationen zum Turnier selber, zu anderen Turnieren usw. erhältlich sind und bei der die UEFA-Vertreter administrative Arbeiten verrichten können. Es sollte zentral liegen und leicht zugänglich sein.

In diesem Büro sollten ausserdem ein Kopiergerät und ein Faxgerät mit einer internationalen Telefonleitung installiert werden.

3. ZEITLICHER ABLAUF DES TURNIERS

3.1. Miniturnier mit vier Mannschaften

Grundsätzlich ist ein Miniturnier mit vier Mannschaften gemäss folgendem Plan zu organisieren:

1. Tag:

Ankunft aller Mannschaften

Ankunft der Schiedsrichter

Ankunft der UEFA-Vertreter

Turnier-Organisationssitzung

2. Tag:

1. Spieltag: Mannschaft 1 gegen 3 und 2 gegen 4

3. Tag:

2. Spieltag: Mannschaft 1 gegen 4 und 3 gegen 2

4. Tag:

Ruhetag

5. Tag:

3. Spieltag: Mannschaft 4 gegen 3 und 2 gegen 1

6. Tag:

Abreise aller Mannschaften

Abreise der Schiedsrichter

Abreise der UEFA-Vertreter

Der Ausrichterverband gilt als Mannschaft 1. Die Reihenfolge der Mannschaften 2, 3 und 4 wird aufgrund ihrer Koeffizienten bestimmt. Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, den anderen teilnehmenden Mannschaften und der UEFA-Administration alle Spieldetails (Daten, Spielorte, Anstosszeiten und Unterkunft) innerhalb der festgesetzten Fristen mitzuteilen.

Der Ausrichter muss auf Anfrage genügend Trainings- und FIFA-konforme Spielbälle zur Verfügung zu stellen.

3.2. Miniturnier mit drei Mannschaften

Falls die UEFA eine Gruppe mit drei Mannschaften bilden muss, ist das Miniturnier gemäss folgendem Plan zu organisieren:

1. Tag:

Ankunft der Mannschaften 1 und 3

Ankunft der Schiedsrichter

Ankunft der UEFA-Vertreter

Organisationssitzung

2. Tag:

Mannschaft 1 gegen 3

Ankunft von Mannschaft 2

3. Tag:

Mannschaft 3 gegen 2

4. Tag:

Mannschaft 2 gegen 1

Abreise von Mannschaft 3

5. Tag:

Abreise der Mannschaften 1 und 2

Abreise der Schiedsrichter

Abreise der UEFA-Vertreter

4. UNTERKUNFT

Die Turnierteilnehmer müssen mindestens in Mittelklassehotels (westlicher 4-Sterne-Standard) untergebracht werden.

Alle Hotelzimmer müssen mit Bad und Toilette sowie mit ausreichend grossen Kleiderschränken ausgestattet sein. Die Zimmer müssen täglich gereinigt werden.

4.1. Zimmer der Delegationen

Folgende Einrichtungen müssen zur Verfügung gestellt und vom Ausrichter für maximal 21 Personen pro Delegation bezahlt werden:

- Doppelzimmer für die Spieler (14 Spieler = 7 Zimmer);
- Einzelzimmer für die sieben Offiziellen jeder Delegation (7 Zimmer) in der gleichen Unterkunft wie ihre Mannschaft; Wenn möglich sollte jede Delegation auf einer anderen Etage untergebracht werden.
- mit einem Massagetisch ausgestatteter Raum für medizinische Behandlungen;
- Materialraum, wenn möglich ebenerdig, damit er vom Parkplatz aus leicht zugänglich ist;
- Sitzungsraum für mindestens 25 Personen, ausgestattet mit einem TV/DVD-Gerät und einem Hellraumprojektor;
- 24-Stunden-Wäscheservice für die Spielkleidung der teilnehmenden Mannschaften (Bekleidung, die bei den Spielen getragen wurde, d.h. Hemden, Hosen und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge).

4.2. Zimmer für die Schiedsrichter und die UEFA-Vertreter

Der Ausrichter muss Folgendes zur Verfügung stellen:

- Einzelzimmer für die Schiedsrichter, die UEFA-Vertreter und gegebenenfalls den Turnieradministrator, wenn möglich alle auf der gleichen Etage und getrennt von den Mannschaften;
- 24-Stunden-Wäscheservice für die Spielkleidung der Schiedsrichter (d.h. Hemden, Hose und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge).

5. MAHLZEITEN

Der Ausrichter muss jeder Delegation drei Mahlzeiten am Tag (in Buffetform) zur Verfügung stellen.

Das Restaurant des Hotels muss hinsichtlich der Essenszeiten flexibel sein und die Spiel- und Trainingspläne der jeweiligen Mannschaften berücksichtigen.

Bei den Mahlzeiten müssen die Grundsätze der Sporternährung respektiert und spezielle Wünsche der teilnehmenden Mannschaften berücksichtigt werden.

5.1. Imbisse oder zusätzliche Mahlzeiten

Imbisse oder zusätzliche Mahlzeiten müssen auf Wunsch der Mannschaften vom Ausrichter zur Verfügung gestellt und von der betreffenden Mannschaft bezahlt werden.

5.2. Getränke

Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass den Mannschaften bei den Mahlzeiten ausreichend Mineralwasser ohne Kohlensäure, Softdrinks und Tee/Kaffee zur Verfügung stehen. Ausserdem muss der Ausrichter den Mannschaften in den Zimmern, bei den Trainingseinheiten sowie bei den Spielen ausreichend Mineralwasser ohne Kohlensäure bereitstellen.

Für andere Getränke haben die Teilnehmer selbst aufzukommen.

5.3. Minibar und Bezahlfernsehen in den Zimmern der Spieler

Die Minibar in den Zimmern der Spieler sollte geleert werden.

Bezahlfernsehen sollte in den Zimmern der Spieler nicht zur Verfügung stehen.

6. HALLEN

Sowohl die Spielfelder als auch die Einrichtungen der Hallen müssen in gutem Zustand sein und den *FIFA-Futsal-Spielregeln* voll und ganz entsprechen. Die Hallen müssen die Sicherheitsvorschriften der zuständigen öffentlichen Behörden erfüllen.

Neben den Bestimmungen des Wettbewerbsreglements (vgl. Artikel 11) müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

6.1. Allgemeine Anforderungen

- a) Die Hallen müssen innerhalb von 60 Bus-Fahrtminuten von der Mannschaftsunterkunft erreichbar sein.
- b) Die Spielfelder müssen mindestens 38 x 18m messen.
- c) Die Haupttribüne der Halle sollte mindestens 500 Einzelsitze umfassen.

- d) Die Hallen müssen auf Spielfeldhöhe mit zwei Ersatzbänken ausgestattet sein. Diese müssen insgesamt 13 Personen Platz bieten. Die Bänke müssen mindestens zwei Meter von der Seitenlinie entfernt sein und dürfen die Spieler in keiner Weise gefährden. Zusätzlich muss ein Tisch mit zwei Sitzplätzen zwischen den Ersatzbänken zur Verfügung stehen.
- e) In der Halle muss ein Ersatztor zur Verfügung stehen.
- f) Jede Halle muss über öffentliche Sanitäts- und Feuerbekämpfungseinrichtungen sowie Damen- und Herrentoiletten verfügen und betreffend die Sicherheit der Zuschauer den Anforderungen der UEFA entsprechen.
- g) Jedes Halle muss mit einer Lautsprecheranlage, einschliesslich Kassettenrekorder und/oder CD-Spieler, ausgestattet sein.
- h) In jeder Umkleidekabine muss mindestens ein Massagetisch zur Verfügung stehen.
- i) Es sollte möglich sein, in der Halle mindestens vier Flaggen aufzuhängen.
- j) In der Halle muss eine Dopingkontrollstation eingerichtet werden, die den Anforderungen des *UEFA-Dopingreglements* entspricht.
- k) Jede Halle muss mit einer elektronischen Anzeigetafel ausgestattet sein (selbe Funktionen wie in Absatz 11.10).

Den Mannschaften und den Schiedsrichtern müssen die nötigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, damit sie nach dem Spiel heiss duschen können.

7. TRAININGSEINHEITEN

Den vier Mannschaften muss für die gesamte Dauer des Turniers eine Halle zum Trainieren zur Verfügung stehen. Diese wird von allen vier Mannschaften geteilt und hat die gleiche Spielfläche wie die Halle, in der die Wettbewerbsspiele ausgetragen werden. Die Mannschaften müssen die Möglichkeit haben, diese Halle jederzeit und so oft sie wünschen zu benutzen. Die Trainingshalle kann dieselbe Halle sein, in der die Spiele ausgetragen werden. In diesem Falle muss der Ausrichter einen Zeitplan für die Trainingseinheiten erstellen, der den Wünschen der Gastmannschaften soweit wie möglich Rechnung trägt.

Die Trainingshalle sollte möglichst in der Nähe der Mannschaftsunterkunft liegen. Die Distanz zwischen der Mannschaftsunterkunft und der Trainingshalle darf 60 Bus-Fahrtminuten nicht überschreiten.

Die Umkleidekabinen der Trainingshalle sollten genügend gross sein, und ihre sanitären Anlagen sollten den üblichen hygienischen Standards entsprechen.

Bringen die Gastmannschaften nicht ihre eigenen Bälle mit, stellt der Ausrichter der betreffenden Mannschaft auf Anfrage genügend Trainingsbälle zur Verfügung. Wenn möglich sollten diese Bälle vom gleichen Typ sein wie die Spielbälle.

Die Mannschaften dürfen am Tag vor dem Spiel in der betreffenden Halle eine Trainingseinheit absolvieren. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausrichter endgültig in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem UEFA-Spieldelegierten.

8. SPIELORGANISATION

Folgende Grundsätze sind anwendbar.

8.1. Spielorganisation

Vgl. Wettbewerbsreglement (Artikel 12).

Mindestens vier Balljungen/-mädchen sollten für jedes Spiel zur Verfügung stehen.

10 Spielbälle sollten pro Spiel zur Verfügung stehen.

Die Anstosszeiten der Spiele, die am selben Tag ausgetragen werden, müssen mindestens zwei Stunden auseinanderliegen.

Für die beiden Mannschaften, die das zweite Spiel bestreiten, muss ein angemessener Aufwärbereich zum Aufwärmen zur Verfügung gestellt werden für den Fall, dass das erste Spiel weniger als 45 Minuten vor Beginn des zweiten Spiels endet.

8.2. Verfahren vor dem Spiel

Folgende Grundsätze sind anwendbar.

Vortag des Spiels:

Trainingseinheit für beide Mannschaften.

Spieltag:

Ankunft in der Halle:

- 90' Mannschaften, Schiedsrichter, UEFA-Spieldelegierter und/oder Schiedsrichterbeobachter

Ausfüllen und Unterzeichnen des Spielblattes:

- 60' beide Mannschaften

Letzte Stunde vor dem Spiel:

- 60' bis -15' Aufwärmen auf dem Spielfeld (oder in einem dafür vorgesehenen Bereich)

- 4' Die Mannschaften laufen auf das Spielfeld ein und reihen sich vor der VIP-Tribüne auf

- 3' Händeschütteln und Mannschaftsfotos
- 1' Münzwurf
- 0' Anstoss (nicht früher als 11.00 Uhr und nicht später als 21.00 Uhr Ortszeit, es sei denn, die UEFA-Administration hat eine Ausnahme bewilligt)

Dieser Ablauf kann je nach Entfernung zwischen den Umkleidekabinen und dem Spielfeld jeweils angepasst werden.

Halbzeitpause:

höchstens 15'

Nach dem Schlusspfeif:

Beide Mannschaften und die Schiedsrichter versammeln sich im Mittelkreis, verabschieden sich voneinander, verabschieden sich vom Publikum und verlassen gemeinsam das Spielfeld.

9. TRANSPORT

Die Mannschaften, internationalen Schiedsrichter und UEFA-Vertreter müssen bei ihrer Ankunft im Gastgeberland empfangen und ins Hotel gebracht werden. Auch bei ihrer Abreise müssen sie von ihrer Unterkunft zu ihrem Abfahrtsort gebracht werden.

Der Ausrichter stellt jeder Mannschaft folgendes Fahrzeug zur Verfügung:

- einen modernen, klimatisierten Bus mit 30 Sitzplätzen und einem Fahrer für die gesamte Dauer des Turniers.

Der Ausrichter stellt den Schiedsrichtern und UEFA-Vertretern folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

- zwei Personentransporter (Minibusse mit 6-8 Plätzen) mit Fahrern.

Grundsätzlich reisen die UEFA-Vertreter mit den Schiedsrichtern.

ANHANG II: Sicherheitsweisungen

Diese Weisungen betreffend die vorsorglichen Massnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Halle und zur Verhinderung von Zuschauerausschreitungen richten sich an die Ausrichter von Futsal-Spielen im Rahmen eines UEFA-Wettbewerbs sowie an die daran teilnehmenden Verbände.

Es handelt sich dabei nicht um eine abschliessende Liste von Sicherheitsmassnahmen, die von den Ausrichtern und den teilnehmenden Verbänden zu treffen sind. Ziel dieser Weisungen ist es, den Ausrichtern von Spielen und den beteiligten Verbänden ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten vor, während und nach einem Spiel bewusst zu machen, um so die Sicherheit aller Anwesenden sowie den Schutz der Halle und der Halleneinrichtungen aufrechtzuerhalten.

Diese Weisungen berühren die Verpflichtungen im Rahmen der anwendbaren nationalen Gesetzgebung in keiner Weise.

1. Zusammenarbeit mit Ausrichtern von Spielen und öffentlichen Behörden

Im Interesse der Sicherheit müssen Verbände, unabhängig davon, ob ein Spiel im In- oder Ausland stattfindet, eng mit den Ausrichtern von Spielen und den zuständigen öffentlichen Behörden zusammenarbeiten. Der Ausrichter muss in gleicher Weise mit Gastverbänden und allen anderen beteiligten Behörden verfahren und alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um sicherzustellen, dass die Veranstaltung reibungslos durchgeführt wird.

Die an einem Spiel beteiligten Parteien müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, damit die öffentlichen Behörden (insbesondere die Polizei) aller beteiligten Länder einen wirksamen Informationsaustausch über die Landesgrenzen hinweg herstellen können.

Der Ausrichter muss sich frühzeitig um die Zusammenarbeit der örtlichen Polizei bemühen, um die Sicherheit der Gastmannschaft und ihrer Offiziellen in ihrem Hotel und auf der Fahrt zum Training und zum Spiel und zurück zu gewährleisten.

2. Liste der Sicherheitsverantwortlichen

Es ist ein Einsatzleiter der Polizei bzw. ein Spielort-Sicherheitsverantwortlicher, der die Gesamtverantwortung für die Sicherheit im Zusammenhang mit dem Spiel trägt, zu bezeichnen. Ausserdem sind alle übrigen Personen, die für die Sicherheit zuständig sind sowie der zuständige Sanitätsdienst und die zuständige Feuerwehr zu bestimmen.

3. Ordnungsdienst

In der Halle sind entsprechend geschulte Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen, um sicherzustellen, dass den Zuschauern effizient und reibungslos der Weg zu ihren Sitzen gewiesen wird.

4. Halleninspektion

Die betreffende Halle ist gründlich durch die zuständigen örtlichen Sicherheitsbehörden zu inspizieren und ihre Sicherheit und Zulässigkeit ist durch diese Behörden zu bescheinigen. Das Sicherheitszertifikat darf nicht mehr als ein Jahr vor dem Spieltag ausgestellt worden sein.

5. Notfalldienste

In der Halle und ihrer Umgebung müssen angemessene Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Polizei, den Sanitätsdienst und die Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen der zuständigen öffentlichen Behörden entsprechen müssen.

6. Trennung der Zuschauer

Für Spiele, bei denen die Zuschauer getrennt werden, muss der Ausrichter zusammen mit den teilnehmenden Mannschaften und dem für das Spiel zuständigen Einsatzleiter der Polizei eine entsprechende Strategie entwerfen.

7. Informationen für die Zuschauer

Der Ausrichter muss veranlassen, dass die Zuschauer vor dem Spiel durch Durchsagen über die Lautsprecheranlage oder andere zweckmäßige Mittel auf sämtliche Verbote und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Spiel hingewiesen werden.

Ausserdem muss der Ausrichter die Zuschauer daran erinnern, keine verbotenen Gegenstände oder Substanzen in die Halle mitzubringen und sich sportlich und angemessen zurückhaltend zu verhalten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Missachtung dieser Verhaltensregeln für die von ihnen unterstützten Spieler und Mannschaften schwerwiegende Folgen nach sich ziehen und bis zum Ausschluss aus dem Wettbewerb führen kann.

8. Ausschank von Alkohol

In der Halle und auf deren Gelände ist der öffentliche Verkauf bzw. Ausschank von Alkohol nicht gestattet. Alle verkauften oder verteilten alkoholfreien Getränke sind in offenen Papp- oder Kunststoffbehältern abzugeben, die nicht für gefährliche Handlungen missbraucht werden können.

9. Öffentliche Durchgänge

Alle öffentlichen Durchgänge, Korridore, Treppen, Türen, Tore, Rettungs- und Fluchtwege müssen von jeglichen Hindernissen befreit sein, damit ein reibungsloser Zuschauerfluss gewährt ist.

10. Schutz des Spielfeldes

Spieler und Schiedsrichter müssen vor dem Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, können je nach Fall zum Beispiel eine oder mehrere der folgenden Massnahmen zur Anwendung kommen:

- a) Präsenz von Polizei- und/oder Sicherheitspersonal im Spielfeldbereich oder in dessen Nähe;
- b) eine Sitzplatzanordnung, bei der die Zuschauer der untersten Reihe in ausreichender Höhe über dem Spielfeld sitzen, so dass ihr Eindringen auf das Spielfeld verhindert wird.

Bei den Schutzmassnahmen, die das Eindringen der Zuschauer auf das Spielfeld verhindern, muss garantiert werden, dass die betreffende Einrichtung mit einer Notvorrichtung versehen ist, die im Notfall einen Fluchtweg für die Zuschauer auf das Spielfeld eröffnet. Diese Sicherheitsvorkehrungen sind nicht nötig, falls die lokalen Sicherheitsbehörden schriftlich bestätigen, dass nach hinten oder zur Seite ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die die Evakuierung der Tribünen gewährleisten, ohne dass dabei das Spielfeld betreten werden muss.

Die gewählten Schutzmassnahmen gegen ein Eindringen auf das Spielfeld müssen von den zuständigen lokalen Behörden genehmigt sein und dürfen keine Gefahr für die Zuschauer im Falle einer Panik oder einer notfallmässigen Evakuierung darstellen.

11. Lautsprecheranlage

Jede Halle muss über eine Lautsprecheranlage verfügen, die auch im Falle eines plötzlichen Anschwellens des Geräuschpegels innerhalb und ausserhalb der Halle über den Zuschauerlärm hinweg deutlich zu hören ist. Es sollte zudem möglich sein, das System individuell auf die verschiedenen Sektoren auszurichten. Die Polizeibehörden und/oder der Spielort-Sicherheitsverantwortliche sollten die Möglichkeit haben, sich für dringende Mitteilungen in die Lautsprecheranlage einzuschalten.

12. Durchsagen

Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschliesslich Durchsagen mit neutralem Inhalt gemacht werden. Die Lautsprecheranlage darf weder für die Verbreitung politischer Botschaften noch für die Unterstützung der Heimmannschaft bzw. jegliche Form von Diskriminierung der Gastmannschaft verwendet werden.

13. Provokative Aktionen und Rassismus

Der Ausrichter muss zusammen mit den Sicherheitsbehörden verhindern, dass es innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung der Halle zu provokativen Aktionen durch Anhänger kommt (inakzeptable verbale Provokationen von Anhängern gegenüber Spielern oder gegnerischen Anhängern, rassistisches

Verhalten, provokative Spruchbänder oder Banner usw.). Falls es zu solchen Vorfällen kommt, müssen der Ausrichter oder die Sicherheitsbehörden über die Lautsprecheranlage intervenieren oder anstössiges Material entfernen. Die Ordner müssen die Polizei auf schwerwiegendes Fehlverhalten von Zuschauern, einschliesslich rassistischer Beleidigungen, aufmerksam machen, damit die Übeltäter aus der Halle entfernt werden können, sofern eine solche Massnahme von der Polizei angeordnet wird.

Verbände und Ausrichter müssen den UEFA-Zehn-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus umsetzen und anwenden.

14. Notstromaggregat

Alle Hallen müssen mit einem unabhängigen Notstromaggregat ausgerüstet sein, das im Falle eines Stromausfalls eingesetzt werden kann und eine ausreichende Beleuchtung garantiert, um jegliche Gefahr für die Zuschauer auszuschliessen. Die öffentliche Beleuchtungsanlage und das Notstromaggregat müssen von der zuständigen lokalen Behörde genehmigt sein.

15. Eintrittskarten

Der Eintrittskartenverkauf für sämtliche Spiele muss einer strikten Kontrolle unterliegen. Eine Eintrittskarte muss alle vom Karteninhaber benötigten Informationen aufweisen, d.h. den Namen des Wettbewerbs, die Spielpaarung, den Namen der Halle, das Datum und die Anstosszeit, sowie klare Angaben zum Sitzplatz (Sektor, Reihe, Sitzplatznummer). Zusätzlich sollten folgende Informationen zusammengestellt und zusammen mit der Eintrittskarte abgegeben werden: Einlasszeit, Hallenordnung einschliesslich Angaben zum Alkoholverbot, verbotenen Gegenständen, Vorgehen in Bezug auf die Leibesvisitation usw.

ANHANG III: UEFA-Futsal-Europameisterschaft
Offizielle Koeffizientenrangliste 2009/10

Rang	Verband	Koeffizient 2002/03	Koeffizient 2004/05	Koeffizient 2007	Koeffizient 2009/10
1	Italien	5.800	6.000	6.200	6.000
2	Spanien	4.500	6.067	6.600	5.722
3	Russland	3.667	6.000	5.500	5.056
4	Ukraine	5.400	5.500	4.000	4.967
5	Portugal	4.000	4.667	6.000	4.889
6	Tschechische Republik	4.500	4.667	4.000	4.389
7	Serbien	1.333	2.333	4.667	2.778
8	Niederlande	1.333	4.667	2.000	2.667
9	Slowenien	3.000	2.667	2.333	2.667
10	Belgien	3.333	2.333	2.333	2.667
11	*Ungarn	1.333	4.000	2.333	2.555
12	Slowakei	1.333	2.000	2.333	1.889
13	Kroatien	1.333	2.000	2.333	1.889
14	Belarus	1.000	2.000	2.333	1.778
15	Polen	1.333	1.333	2.333	1.667
16	Rumänien	0.000	0.833	4.000	1.611
17	Aserbeidschan	0.667	1.667	2.333	1.555
18	Moldawien	0.667	2.333	1.000	1.333
19	EJR Mazedonien	0.667	1.333	1.667	1.222
20	Frankreich	0.333	1.667	1.667	1.222
21	Bosnien-Herzegowina	0.333	2.333	1.000	1.222
22	Litauen	0.000	1.667	1.667	1.111
23	Griechenland	0.667	1.667	1.000	1.111
24	Andorra	0.667	1.667	1.000	1.111
25	Israel	0.333	1.000	1.667	1.000
26	Lettland	0.333	1.333	1.000	0.889
27	Kasachstan	0.000	0.500	1.667	0.722
28	Finnland	0.000	1.000	0.833	0.611
29	Georgien	0.333	1.000	0.333	0.555
30	Zypern	0.000	0.750	0.667	0.472
31	Armenien	0.000	0.667	0.333	0.333
32	Türkei	0.000	0.000	0.833	0.278
33	Albanien	0.000	0.750	0.000	0.250
34	Bulgarien	0.000	0.000	0.333	0.111
35	England	0.000	0.000	0.000	0.000
36	Malta	0.000	0.000	0.000	0.000
37	Österreich	0.000	0.000	0.000	0.000
38	Dänemark	0.000	0.000	0.000	0.000
39	Estland	0.000	0.000	0.000	0.000
40	Färöer-Inseln	0.000	0.000	0.000	0.000
41	Deutschland	0.000	0.000	0.000	0.000
42	Island	0.000	0.000	0.000	0.000
43	Liechtenstein	0.000	0.000	0.000	0.000
44	Luxemburg	0.000	0.000	0.000	0.000
45	Montenegro	0.000	0.000	0.000	0.000
46	Nordirland	0.000	0.000	0.000	0.000
47	Norwegen	0.000	0.000	0.000	0.000
48	Republik Irland	0.000	0.000	0.000	0.000
49	San Marino	0.000	0.000	0.000	0.000
50	Schottland	0.000	0.000	0.000	0.000
51	Schweden	0.000	0.000	0.000	0.000
52	Schweiz	0.000	0.000	0.000	0.000
53	Wales	0.000	0.000	0.000	0.000

Berechnung des Koeffizienten

Koeffizient 2002/03
+ Koeffizient 2004/05
+ Koeffizient 2007
/ 3 (Ausgaben)

Koeffizient 2009/10

Bei Koeffizientengleichheit

1. Koeffizient in der letzten Ausgabe
2. Tordifferenz in der letzten Ausgabe
3. Erzielte Tore in der letzten Ausgabe
4. Gegentore in der letzten Ausgabe

*Ungarn
als Ausrichter der Endrunde
2009/10 qualifiziert

:nicht teilgenommen

Berechnung der Koeffizientenrangliste

1. Die Koeffizientenrangliste wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Verbände in den Qualifikationsphasen und Endrunden der UEFA-Futsal-Europameisterschaft 2002/03 und 2004/05 sowie 2007 erstellt.
2. Die Verbände mit den niedrigsten Koeffizienten müssen die Vorrunde bestreiten. Hat ein Verband sich noch nie für diesen Wettbewerb angemeldet, beträgt sein Koeffizient null Punkte.
3. Das Setzen für die Auslosung erfolgt auf der Grundlage der Koeffizientenrangliste, die die drei letzten Ausgaben des Wettbewerbs abdeckt. Dieses Klassement der UEFA-Futsal-Europameisterschaft wird vor dem Beginn des Wettbewerbs neu erstellt.
4. Punkte werden folgendermassen vergeben:
 - 2 Punkte für einen Sieg (1 Punkt für Spiele der Vorrunde der Ausgabe 2004/05)
 - 1 Punkt für ein Unentschieden ($\frac{1}{2}$ Punkt für Spiele der Vorrunde der Ausgabe 2004/05)
 - 0 Punkte für eine Niederlage
5. Die Tabelle wird wie folgt erstellt:
 - Die Gesamtpunktzahl aus jedem Qualifikationswettbewerb für die UEFA-Futsal-Europameisterschaft wird durch die Anzahl Spiele geteilt.
 - Die acht Verbände, die sich für die Endrunde, das Halbfinale oder das Endspiel der UEFA-Futsal-Europameisterschaft qualifizieren, erhalten für das Erreichen jeder dieser Runden drei Bonuspunkte.
6. Die von den Verbänden pro Ausgabe erzielten Punkte werden zusammengezählt und für die Berechnung der Rangliste durch drei geteilt.
7. Qualifiziert sich ein Verband automatisch für die betreffende Endrunde, wird der Koeffizient auf der Grundlage des bestmöglichen Koeffizienten im letzten Qualifikationswettbewerb berechnet.
8. Der Koeffizient wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.
9. Bei Koeffizientengleichheit entscheidet die UEFA-Administration endgültig unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:
 - Koeffizient in der letzten Ausgabe
 - Tordifferenz in der letzten Ausgabe
 - Anzahl erzielter Tore in der letzten Ausgabe
 - Anzahl Gegentore in der letzten Ausgabe

Führen diese Kriterien keine Entscheidung herbei, so werden die Platzierungen per Losentscheid ermittelt.

10. Punkte werden nur für tatsächlich ausgetragene Spiele vergeben, und zwar gemäss dem von der UEFA gewerteten Resultat. Die Ermittlung der qualifizierten Mannschaft oder des Siegers durch Schüsse von der Strafstossmarke haben keinen Einfluss auf das für die Wertung massgebende Spielergebnis.
11. Über alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die UEFA-Administration endgültig.

ANHANG IV: Respekt: Fairplay-Bewertung

Einleitung

1. Die Fairplay-Bewertung ist Bestandteil der Respekt-Kampagne. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.

UEFA-Fairplay-Rangliste

2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Mai bis 30. April ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (wobei die Mindestzahl dem Quotienten aus der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände entspricht). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten.

Kriterien für einen zusätzlichen Platz im UEFA-Pokal

3. Bis zu drei Landesverbände, die einen Durchschnitt von acht oder mehr Punkten erreichen, erhalten als Belohnung für ihr exemplarisches Fairplay-Verhalten einen zusätzlichen Startplatz im UEFA-Pokal der darauffolgenden Spielzeit zugesprochen. Haben mehrere Verbände dieselbe Punktezahl, bestimmt die UEFA-Administration per Losentscheid diejenigen Verbände, die einen zusätzlichen Platz erhalten. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben, vorausgesetzt, die nationale Wertung berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: rote und gelbe Karten, positives Spiel, Respekt für den Gegner, Respekt für den Schiedsrichter, Verhalten der Mannschaftsoffiziellen sowie Verhalten des Publikums. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Pokal-Fairplay-Platz der bestplatzierten nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

Bewertungsmethoden

4. Der Delegierte füllt nach dem Spiel, für das er aufgeboten wurde, ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungsaustausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

5. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien unterteilt. Die Bewertung sollte sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

6. Rote und gelbe Karten

Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoß begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoß einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoß begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

7. Positives Spiel

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

8. Respekt für den Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *Futsal-Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestraften Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. Respekt für die Schiedsrichter

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestraften Verstösse in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung den Schiedsrichtern gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber den Schiedsrichtern, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

10. Verhalten der Mannschaftsoffiziellen

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrauchte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

11. Verhalten des Publikums

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fußballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

Die Gesamtbewertung

12. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
13. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt.

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

14. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der UEFA-Spieldelegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG V: Dopingkontrollen - Anerkennung und Einverständnis

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich einverstanden, sich an das *UEFA-Dopingreglement* und an das geltende UEFA-Wettbewerbsreglement zu halten, die er beide gelesen und verstanden hat. Insbesondere bestätigt er, keine im *UEFA-Dopingreglement* verbotenen Substanzen und/oder Methoden anzuwenden.

Der unterzeichnende Spieler anerkennt, dass die UEFA bei Nichteinhaltung der erwähnten Reglemente eine Untersuchung anordnen und Sanktionen aussprechen kann. Er anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* und dem *Dopingreglement* für die Verhängung von Sanktionen zuständig ist.

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass er jederzeit einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann (innerhalb oder ausserhalb von Wettbewerben).

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Ausschöpfung der UEFA-Rechtsinstanzen hängigen Streitfälle ausschliesslich und letztinstanzlich dem Schiedsgericht des Sports (TAS) unterbreitet werden. Er nimmt zur Kenntnis, dass er eine solche Beschwerde dem TAS innert 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides zu unterbreiten hat. Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung des TAS für Streitigkeiten im Bereich des Sports.

Der Unterzeichnende/die Unterzeichnenden hat/haben den vorliegenden Anhang „Anerkennung und Einverständnis“ gelesen und verstanden.

Datum

Name des Spielers
(Nachname, Vorname)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Unterschrift des Spielers

Name des gesetzlichen Vertreters
(Nachname, Vorname)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

INDEX

Abreise der Mannschaften.....	11	Gruppenbildung	7
Absage eines Miniturniers	12	Halbfinale	9
Absage eines Spiels der Endrunde	12	Halbzeitpause	21
Abzeichen.....	25	Höhere Gewalt.....	13
Anerkennung und Einverständnis...	59	Identitätsprüfung	22
Ankunft der Mannschaften.....	11	Klassement	51
Anmeldung neuer Torhüter.....	24	Kommerzielle Rechte	34
Anmeldung zum Wettbewerb	1	Kosten	13
Anstosszeiten	11	Krankheit, Verletzung	28
Anwendungsbereich	1	Liste der 14 Spieler.....	24
Ausweichhallen	14	Liste der 20 Spieler.....	23
Bälle	16	Lokales Organisationskomitee	7
Bekanntgabe des Ausrichter-		Losentscheid.....	7
verbands	10	Medaillen	4
Beleuchtung	15	Medienangelegenheiten	17
Berechnung der		Miniturniere	6, 39
Koeffizientenrangliste.....	52	Nummern	22
Berufungen.....	30	Pause vor Verlängerung	21
Bewertungsmethoden.....	54	Pflichten der Verbände	2
Bezeichnung von Schiedsrichtern		Protest gegen Spielberechtigung	23
und Zeitnehmern.....	27	Protesterklärung	30
Disziplinarrecht und -verfahren.....	28	Protestgründe	30
Doping	30	Provisorische Liste der 20 Spieler ..	22
Eintreffen der Schiedsrichter und		Punktegleichheit	6, 8
Zeitnehmer.....	27	Qualifikationsphase	5
Elektronische Anzeigetafel	15	Qualifikationsrunde	6
Endgültige Liste der 14 Spieler.....	23	Respekt.....	54
Endrunde.....	7, 11	Rote Karten.....	29
Endspiel und Spiel um den dritten		Schiedsgericht des Sports	38
Platz.....	10	Schiedsrichter	27
Erinnerungsplaketten	4	Schiedsrichter-Begleitperson	28
Ersatzspielkleidung	25	Schiedsrichterbericht	28
Ersetzen von Spielern auf dem		Schlussbestimmungen.....	38
Spielblatt	21	Schüsse von der Strafstoßmarke ..	21
Fairplay.....	54	Schutz- und Urheberrechte.....	37
Farben.....	25, 26	Setzsystem	8
Finanzielle Bestimmungen	31	Sicherheit.....	14
Futsal-Europameisterschaft.....	51	Sicherheitsweisungen	47
Futsal-Spielregeln	20	Spielabbruch	13
Gelbe Karten	29	Spiel-Administration.....	10
Genehmigungsverfahren	25, 26	Spielberechtigung	22
Grossbildschirme.....	14	Spielblatt	20

Spieldaten	10	Verantwortung des	
Spielauswechslungen.....	20	Ausrichterverbands	3
Spielernamen	26	Versicherung.....	4
Spielmodus.....	8	Verwertung der kommerziellen	
Spielorganisation.....	16	Rechte.....	34
Spielorte	11	Viertelfinale	9
TAS	38	Vorrunde	5
Trophäe.....	3	Weigerung zu spielen und ähnliche	
Überzüge zum Aufwärmen	27	Fälle	12
UEFA-Ausrüstungsreglement.....	25	Werbefreie Ausrüstungs-	
UEFA-Rechtspflegeordnung.....	28	gegenstände	26
Unbespielbarkeit der Spielfelder.....	12	Wettbewerbsabzeichen	25
Unentschieden am Ende eines		Wettbewerbsmodus	5
Halbfinalspiels, des Spiels um den		Wettbewerbsphasen	5
dritten Platz oder des Endspiels .	10	Zulassungskriterien.....	1
Unvorhergesehene Fälle	38	Zulassungsverfahren	1
Verantwortung – Spielberechtigung	24	Zustand der Hallen	13
Verantwortung der teilnehmenden			
Verbände	3		

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

